

Bluntschli's Staatswörterbuch

in drei Bänden

auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuchs von Bluntschli
und Brater in elf Bänden, in Verbindung mit
mehreren Gelehrten

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Löning.

~~~~~  
Zweiter Band.

---

Zürich,  
Verlag von Friedrich Schulthess.

1871.  
16. 1/2

wirken, wohl nicht auf Rechnung der Staatskasse kommen, sondern es ist Sache der Handels- und Gewerbekammern, die Mittel hierfür zu beschaffen.

Was endlich das Verfahren vor den Handelsgerichten betrifft, so muß dasselbe ein summarisches, mündliches und öffentliches sein. Der gegen die Kompetenz des Gerichts vom Beklagten erhobene Vorwand darf denselben in keinem Falle berechtigen, die Einlassung auf die Klage zu verweigern. Ueberhaupt hat das Gericht stets auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung Bedacht zu nehmen, soweit dies nur mit einer gründlichen Behandlung der Sache vereinbar ist.

II. In Nachbildung der Handelsgerichte hat man in neuerer Zeit für Orte und Bezirke mit erheblichem gewerblichem Verkehre oder Fabrikbetriebe eigene Gewerbs- oder Fabrikgerichte bestellt. Dieselben haben die Aufgabe, im Wege gütlicher Vermittlung oder nöthigen Falles durch Erkenntnis die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger) mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen zu erledigen, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts sind zu einem Theile aus der Klasse der selbständigen Handwerker, der Fabrikhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (der Arbeitgeber) und zum anderen Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter (der Abnehmer) von den im Bezirke wohnenden bürgerlich unbefreiten Arbeitgebern und Arbeitnehmern je nach ihrer Klasse zu wählen. Der Vorsitzende wird gewöhnlich von dem Gerichte selbst aus der Klasse der Arbeitgeber gewählt. Ist das Gericht wegen Mangels besonderer Fachbildung nicht im Stande, billige Vergleichungsvorschläge zu machen oder eine gerechte Entscheidung zu treffen, so kann dasselbe noch andere Sachverständige zuziehen und vernehmen. Die Mitwirkung von rechtsgelehrten Richtern ist hier nicht unbedingt nothwendig, da die Entscheidung des Rechtsstreites vorzüglich nur durch gewerbliche Kenntnisse bedingt ist; es genügt die Zuziehung eines Gerichtsschreibers, welcher über die zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll zu führen und für die Wahrung des formellen Rechtsganges einzustehen hat. — Das Institut des Gewerbegerichtes, wenn es auch bei dem Fehlschlagen der gütlichen Vermittlung zur Entscheidung berechtigt ist, trägt insofern doch mehr den Charakter eines Schiedsgerichtes an sich, als man von dessen Entscheidung allenthalben den Rekurs oder die Berufung an das gewöhnliche Civil- oder Handelsgericht des Bezirkes zuläßt.

Litteratur: Mittermaier in Rottecks und Wolkers Staatslexikon s. v. „Handelsgerichte“. Hauser, über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren für Handelsrechtsstreitigkeiten nach den neuesten bayerischen Gesetzentwürfen in der kritischen Vierteljahresschrift Band VI.; Creizenach, „das Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Kompetenz“, Erlangen 1861; F. S., die Beschlüsse des ersten deutschen Handelstages über die Organisation der Handelsgerichte, Berlin 1862; Preussische Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten (Gesetzesammlung für die 1. preussischen Staaten v. Jahr 1849, S. 110 ff.)

Ph. Jäger.

## Handelskrisen.

In dem Artikel „Handel“ wurde vorübergehend erwähnt, daß dem Freihandel ein Einfluß auf die Stärke und Häufigkeit der Handelskrisen zugeschrieben werde, und daß diese Behauptung nicht ganz unbegründet sei. Diese Erscheinung, welche nicht nur den Handel speciell angeht, sondern zugleich im engeren Zusammenhang mit der Ordnung des Kreditwesens steht und alle Producenten, Unternehmer wie Lohnarbeiter, aufs Empfindlichste berührt, soll noch einer besonderen Besprechung unterworfen werden.

Statt „Handelskrisen“ wird auch oft das Wort „Geld- oder Kredit-Krisis“ gebraucht, neben den Handelskrisen spricht man von Ackerbau-, von Häuser-Krisen u. dgl. Was die Worte Geld- und Kredit-Krisis betrifft, so kann man berechtigter Weise darunter keine besonderen Arten von Erscheinungen verstehen, da Geld und Kredit bei jeder Krisis eine bedeutende Rolle spielen. Ackerbau- u. Krisen könnte man im Gegensatz zu den Handelskrisen im engeren Sinne setzen, insofern als im ersten Falle Grundbesitzer u., im letzteren Falle der Handelsstand im engeren Sinne, der gewerbsmäßig bewegliche Waaren umsetzt, die zuerst und am härtesten getroffene Klasse von Producenten sind. Da jedoch selten bei größeren Krisen eine Klasse von Producenten die allein betroffene ist, da ferner alle Arten von Producenten als Verkäufer ihrer Produkte Handel im weiteren Sinne des Wortes treiben und innerhalb des Bereichs der kaufmännischen Seiten, die so jedes Geschäft aufzuweisen hat, die Krisis auftritt und sich zeigt, so mag es als ein annehmbarer Sprachgebrauch erscheinen, das Wort Handelskrisis als ein allgemeines zu benutzen, welches zugleich alle anderen Krisen, Ackerbaukrisen u. mitumfaßt.

Die Krisen sind eine jedem Geschäftsmann bekannte Erscheinung; abgesehen von vielen kleineren und lokalen Krisen, abgesehen von der chronischen Klage über die Krisis, die in landwirthschaftlichen Kreisen Mode geworden ist, haben wir in diesem Jahrhundert bis zum Jahre 1857, welches die letzte acute Weltkrisis brachte, in jedem Decennium eine große Krisis gehabt, welche namentlich in England am stärksten empfunden und am meisten studirt worden sind. Dennoch ist eine allgemein anerkannte wissenschaftliche Ansicht über die Natur und die Ursachen der Krisen, sowie die Mittel zu deren Verhütung oder Vinderung noch nicht entstanden. Wie bei körperlichen Krankheiten des Menschen sind die äußeren Symptome faßbar bekannt, die inneren Gründe sind aber der Gegenstand wissenschaftlichen Streites. Die Einen leiten die ganze Erscheinung von einem gestörten Gleichgewicht der einzelnen Zweige der Produktion, die anderen von einem Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion ab, allgemeine Ueberproduktion wird theils als möglich, theils als unmöglich anerkannt, den Geld- und Kreditverhältnissen des Landes wird theils ein wesentlicher, theils nur ein sekundärer oder gar kein Einfluß zugestanden, von den verschiedenen Arten des Kredits halten die Einen die Banknote für besonders einflußreich, Andere schreiben gerade dieser Kreditart nur eine nebensächliche Bedeutung zu.

Unserer Ansicht nach läßt sich zwar das Wesen einer Krisis im Allgemeinen definiren, was aber die letzten Gründe ihrer Entstehung und die näheren Umstände betrifft, welche dieselbe befördern, so können diese in jedem einzelnen Falle sehr verschieden sein. Die allgemeine äußere Erscheinung bei jeder Krisis besteht darin, daß plötzlich Bankrotte in ungewöhnlicher Menge eintreten, wodurch dann eine allgemeine Panik, eine Rathlosigkeit zum Betreiben von Geschäften überhaupt und zur Verwertung des Kredits insbesondere entsteht. Nach längerem Stocken des

gewöhnlichen Verkehrs und der Produktion hebt sich langsam das Vertrauen und die Neigung zu Spekulationen wieder, bis nach Vernichtung einer größeren Menge von ökonomischen Existenzen Produktion und Handel wieder ihr altes Leben entfalten.

Bankerotte treten ein, wenn die Passiva von Geschäftsleuten deren Aktiva übersteigen, oder doch letztere nicht im Augenblick realisiert werden können und so die fälligen Passiva unbezahlt bleiben müssen. Es folgt daraus, daß ohne Anwendung des Kredits eine Krise im heutigen Sinne des Wortes nicht eintreten könnte. Wenn jeder Producent ausschließlich mit eigenem Kapital wirtschaften würde, und wenn es im Handelsverkehr Sitte wäre, alle gekauften Waaren sofort baar zu bezahlen, so könnten wohl Zeiten eines flauen Geschäftsgangs, einer geringen und wenig belebten Produktion eintreten, es könnten in Folge dessen die Besitzenden zur Einschränkung ihrer Konsumtion, die Proletarier zu großem Elend gezwungen werden, aber es könnte kein plötzliches massenhaftes Bankrottwerden von Geschäften eintreten. Der Kredit ist daher die erste unentbehrliche Voraussetzung der Krisen, und je ausgebehnter die Anwendung des Kredits, desto größer ist ceteris paribus die Gefahr der Krisen.

Die Passiven eines Geschäftsmannes verpflichten denselben zu bestimmten Ausgaben (Zins- oder Kapitalrückzahlung), die in Geld genau festgesetzt sind. Im faktirten Zahlungstermin muß der Geschäftsmann mindestens gleich große Einnahmen machen; nur in der Voraussicht dieser Einnahme kann er die Passiva kontrahiren. Diese Einnahmen ergeben sich durch den Verkauf von Gütern, die sich im Eigenthum des Geschäftsmannes befinden. Wenn aber der Geschäftsmann entweder gar nicht das Eigenthum an der gehofften genügenden Gütermenge erwirbt, oder seine Güter gar nicht oder nicht zu dem gehofften hohen Preise verkauft, oder wenn er endlich zur Bezahlung seiner Passiva in einer Zeit angehalten wird, in welcher er zwar hierzu verpflichtet ist, dies aber nicht erwartet hat und sich die nöthigen Einnahmen aus seinem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe nicht verschaffen kann, so ist der Fall eines Bankrotts, und wenn der gleiche Fall gleichzeitig bei vielen Geschäften eintritt, der Fall einer Krise gegeben. Von den angeführten Gründen, welche ein Mißverhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben von Geschäftsleuten hervorrufen können, ist der letzte derart, daß er durchaus nicht nothwendig einen Bankrott herbeiführen muß und nicht leicht als die eigentliche Ursache einer Krise erscheinen wird. Wenn einem Geschäftsmann Kapitalien, auf deren längere Benutzung er gerechnet hat, zurückgefordert werden, so kann er, wenn sonst keine Störung des Geschäftsbetriebs vorliegt, sich seiner Verpflichtung durch Kontrahierung einer neuen Schuld bei einem anderen Gläubiger entledigen. Massenhaftes Kündigung solcher Kapitalien, wobei dann neue Gläubiger nicht zu finden sind, wird entweder nur eintreten im Geleite der Panik, welche die Folge einer aus andern Gründen schon entstandenen Krise ist, oder es ist dies der Ausdruck des plötzlichen Mißtrauens gegen eine Kategorie von Geschäftsleuten und deren zukünftige Zahlungsfähigkeit, wobei dann die vorausgesehene oder schon im Beginne begriffene Verminderung der Einnahmen dieser Geschäftsleute, nicht die Kündigung der Gläubiger der eigentliche Grund der Krise ist. Kommt eine allgemeine Kündigung von Kapitalien in Folge einer Steigerung des Zinsfußes vor, so wird dies eine Krise doch nur dann hervorrufen können, wenn die Schuldner zu den neuen höheren Zinsen nicht geliehen bekommen, d. h. wenn ihre vorausgesetzlichen Einnahmen zur Bezahlung dieser Zinsen nicht hin-

reichen — also auch hier ist der eigentliche Grund der Krise Mangel an hinreichenden Einnahmen zur Deckung der Passiva.

Lassen wir daher diesen möglichen Grund von Bankerotten bei der Betrachtung der Krisen außer Acht und fassen die drei anderen zusammen, so ergibt sich als das allgemeine Wesen einer Krise: Massenhaft vorkommende Täuschung über die künftigen Einnahmen produktiver Geschäfte, in der Hoffnung auf welche man mehr Schulden kontrahirt hat, als man nach wirklicher Erzielung der Einnahmen zu zahlen im Stande ist. Unter Umständen kann durch Kündigung der geliehenen Kapitalien die Krise schon eintreten, ehe die Einnahmen wirklich in geringerer Menge zugeflossen sind, wenn nur die Ueberzeugung, daß sie geringer sein werden, sich allgemein Bahn gebrochen hat.

Eine solche Täuschung über die künftigen Einnahmen kann in einzelnen oder in vielen Arten von produktiven Unternehmungen eintreten; sie kann die Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder der Unvorsichtigkeit und des überspannten Spekulationsgeistes sein. Wenn die Verkäufer gewisser Waaren auf den Fortbestand der gegenwärtigen Preise und des gegenwärtigen Absatzes rechnen und dann plötzlich Krieg oder Revolution die Konsumtionslust vermindern, so daß die Waaren unverkauft bleiben, oder nur zu niedrigeren Preisen abgesetzt werden können, so haben wir den Fall einer unverschuldeten Krise; ebenso wenn Wechsel der Mode oder eine neue Erfindung eine bisher vielverkaufte Waare unbeliebt machen. Ist die Abnahme der Preise und des Absatzes nur eine geringe und tritt dennoch eine Krise ein, so läßt sich dieselbe freilich nicht als eine unverschuldete bezeichnen, da auf kleine derartige Schwankungen jeder Geschäftsmann gefaßt sein muß, und im Hinblick auf diese Eventualität im Verhältniß zu seinem eigenen Kapital keine übergroße Menge von Schulden kontrahiren darf.

Wenn dagegen die Verkäufer einer oder mehrerer Güterarten das Angebot in der ungenügend begründeten Hoffnung auf eine steigende Nachfrage unverhältnißmäßig steigern, und diese Steigerung in der Hoffnung auf steigende Verkaufspreise gar mit erhöhten Kosten bewirken, und dann in Folge des Ausbleibens der gehofften Nachfrage die nöthigen Einnahmen ausbleiben, so liegt der Fall einer verschuldeten Krise vor, und dieser Art sind die meisten großen Krisen gewesen. Den einzelnen Geschäftsmann trifft dabei häufig keine Schuld, aber es besteht eine Kollektivschuld der ganzen Klasse von Unternehmern, welche ein ungesundes Spekulationsfieber ergriffen hat. Und zwar handelt es sich gewöhnlich nicht nur um einen vermeidbaren Irrthum, sondern auch nach bereits erkanntem Irrthum sucht ein Theil der engagirten Geschäftsleute durch fortgesetztes neues Schuldenmachen den Bankrott aufzuschieben, wodurch das Uebel in hohem Grade verstärkt wird.

Die überspannten Hoffnungen betreffs der künftigen Nachfrage entstehen in Folge sehr verschiedener Veranlassungen. Es kann daran eine Preissteigerung in Folge eines vorübergehenden Umstandes, z. B. guter Ernte, welche die Nachfrage der Ackerbauer nach Industriewaaren steigert oder neu entdeckter Minen von Gold und Silber Schuld sein; man rechnet trügerischer Weise auf ein Fortbestehen der vorübergehenden Steigerung der Nachfrage, oder es trachten so Viele, von dieser Steigerung zu profitieren, daß die Zunahme des Angebots die gehoffte Wirkung der steigenden Nachfrage wieder mehr als neutralisirt. Ähnlich ist es, wenn die Erschließung eines neuen Marktgebiets durch Verbesserung der Verkehrsmittel oder Einreißung aller Zollschranken eine neue große Nachfrage verheißt. Oder aber eine neue Erfindung bringt plötzlich eine neue Art von Waaren auf den Markt.

Im Anfange übersteigt die Nachfrage weit das Angebot: Kapitalien und Arbeitskräfte drängen sich massenhaft in die betreffende Unternehmungsart, bis es sich zeigt, daß auch das Bedürfnis nach diesem neuen Gut seine Grenzen hat. Hierher gehören z. B. die Eisenbahnkrisen. Eisenbahnen liefern dem Publikum das Gut der Ortsveränderung auf eine neue und billige Weise. Wenn man aber dieses Gut in Gegenden anbietet, wo es nicht genügend begehrt wird, d. h. wenn man plötzlich überall massenhaft Eisenbahnunternehmungen beginnt ohne Rücksicht auf die Kosten des Bahnbaues und die mögliche Rente der Bahn, so werden die sanguinischen Erwerber von Eisenbahn-Aktien und Obligationen leicht eine Entwerthung ihrer Papiere erfahren und dadurch in Verlegenheit gerathen.

Aus dieser allgemeinen Beschreibung des Wesens einer Krisis lassen sich von selbst im Allgemeinen die Mittel zu deren Verhütung entnehmen. An eine gänzliche Unterdrückung des Kredits, welche allerdings das radikalste Mittel wäre, wird Niemand denken; die unverschuldeten Krisen erscheinen sonach als unvermeidlich, so lange wir nicht im Stande sind, alle socialen und politischen Ereignisse vor- auszusehen; die verschuldeten erscheinen bisher wie eine Krankheit, die sich an den kräftigen Aufschwung des ökonomischen Lebens unserer modernen Nationen periodisch mit steigender Kraft anschließt — eine Krankheit, die sich, wenn sie eingetreten ist, nicht plötzlich durch ein energisches Mittel heben, wohl aber durch Vorsicht verhüten läßt und deren Verlauf durch mancherlei Mittel gemildert werden kann. Wenn die produktiven Unternehmer in ihrer Majorität vorsichtig und solid und durch Veröffentlichungen über den Stand des Handelsverkehrs im Stande sind, sich ein richtiges Bild über die Bewegungen von Angebot und Nachfrage zu machen, so kann dadurch die fieberhafte Ueberspekulation vermieden werden, und wenn sie sich eines unverhältnismäßigen Kreditnehmens enthalten, so wird eine kleine Täuschung über die Nachfrage noch keine Krisis herbeiführen. Eine beginnende Ueberspekulation kann in ihrem Wachsen dadurch gehemmt werden, daß den Geschäftslenten die fortgesetzte Deckung ihrer Schulden durch neues Kreditnehmen erschwert wird. Die beste Hilfe gegen die Krisen liegt also in der Solidität der Geschäftstreibenden, die Centren des Kreditverkehrs, d. i. die Banken, können das Ihrige zur Unterstützung der soliden und zur Hemmung der schwindelhaften Geschäftshäuser beitragen. Ehe wir dies des Näheren ausführen, möge Einiges über die hervorragendsten Krisen, die wir bisher erlebt haben, erwähnt werden.

Ackerbaukrisen sind nach Roscher schon im alten Aegypten vorgekommen, und in unseren Tagen treten dieselben häufig theils isolirt, theils in Verbindung mit allgemeinen Weltkrisen auf. Sie sind unverschuldet, wenn Mitternachte die Einnahme der Landwirththe verringert und sie zur Bezahlung ihrer Schulden unfähig macht. Die darauf folgenden Zinserektionen und Rückforderungen der Hypothekentapitalien rufen massenhafte Subhastationen hervor, und bei dieser plötzlichen Steigerung des Angebots von Grundstücken sinken dann die Preise der Güter derart, daß auch die solidesten Landwirththe ins Gebränge kommen, da es ihnen schwer wird, denjenigen Kredit zu erhalten, den sie brauchen und dessen sie sich unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl bedienen dürfen. Meistens aber ist die Noth der Landwirththe verschuldet, indem dieselben ihre Güter mit zu vielen Hypotheken belasten, so daß sie bei jedem stärkeren Ernteausfall, oder jedem Sinken der Preise der Produkte in Verlegenheit kommen. Das Mittel dagegen ist nicht eine Erleichterung des Grundkredits, so sehr diese aus anderen Gründen zu wünsch- sein mag, vielmehr umgekehrt, die Hypothekenschulden in Folge von Grund- erwerb und Erbtheilung müssen vermindert und womöglich von Seiten des

Gläubigers unkündbar gemacht werden. Der Grund der häufigen — allerdings oft nur eingebildeten — Ackerbaukrisen liegt also in der überspannten Anschauung von dem beständigen Steigen der Grundrente und damit vom Werthe des Grund und Bodens, welche zu einer übermäßigen Verschuldung reizt. Dieser beständige Grund zu Krisen liegt namentlich da vor, wo der große Grundbesitz vorherrscht und eine allgemeine Neigung besteht, lieber ein großes verschuldetes Gut mit ungenügendem Betriebskapital, als ein kleines schuldenfreies mit reichlichen Betriebsmitteln zu bewirthschaften. Diesen Krisen kann im Grunde nur die zunehmende Vorsicht der Landwirththe abhelfen; Verbesserung des Hypothekenrechts kann nur nebenbei unter- stützen wirken; Grundkreditbanken können nützen, wenn sie in ihren Beleihungen vorsichtig sind, zu schneller Amortisation anhalten, und wenn es den Landwirthten schwer wird, sich neben der Bank noch des Privatkredits über die von der Bank acceptirte Beleihungsgrenze hinaus zu bedienen.

Von den Weltkrisen sind die wichtigsten die der Jahre 1825, 1837, 1847, 1857. Die englischen Krisen von 1810, 1815 und 1818 waren weniger stark und hingen mit der damals in England herrschenden Papiervaluta zusammen (Uneinlöslichkeit der Banknoten). Seitdem die Bank (1819) die Noten wieder unbedingt einlöst, haben aber deshalb die Krisen, wenn nicht an Häufigkeit, so doch an Stärke nur zugenommen. Die Krisis des Jahres 1825 entstand zunächst durch eine Ueberschülpe schwindelhafter Aktienunternehmungen, zu denen sich in Folge des Kapitalüberflusses und niedrigen Zinsfußes in England das Kapital ohne alle Kritik über die mögliche Rente des Unternehmens und die Solidität der Pro- jektanten drängte. Daran schloß sich dann Ueberspekulation in den wichtigsten Handelswaren, welche sich eine Zeit lang, begünstigt durch Preissteigerung hielt. Als aber die Bank zur Bezahlung der überstarken Einfuhr ihren Vorrath vermindern mußte, schwand das Vertrauen; Alles wollte Baargeld haben und dies war vermindert und hielt sich zurück. Jedermann mußte verkaufen, die Preise sanken, die Banken wurden um Einlösung bestürmt, und brachen massenhaft zu- sammen. Erst gegen Ende des Jahres 1826 hatten Handel und Produktion wieder ihre regelmäßige Gestalt gewonnen. Die Bank von England hatte es in Folge mangelnder Erfahrung unterlassen, durch rechtzeitige Erhöhung ihres Diskonts das Spekulationsfieber zu dämpfen, nur nach dem Ausbruch derselben bewirkte ihre feste Haltung eine schnellere Rückkehr des Vertrauens. Die Krisis des Jahres 1836 hatte einen andern Verlauf; die erste Erschütterung war die Folge starken Geldabflusses nach Amerika und starker Geschäftsverbindungen mit dortigen Häu- sern. Auf diese Erschütterung 1836 und 1837 folgte 1839 noch einmal eine kleinere in England, während in Amerika die Krisis von 1836 bis 1839 dauerte und dann in massenhaftem Bankbankrott ihren Höhepunkt erreichte.

Auf diese Krisis folgte die Peel'sche Bankakte (s. Art. Bank), durch welche man künftigen Krisen vorbeugen wollte. Sie war aber hiezu nicht im Stande, denn eine Verminderung der ungedeckten Banknoten kann eine Ueberspekulation nicht hindern, da ja die großen kaufmännischen Geschäfte durch Wechsel, nicht durch Banknoten bewältigt werden. Eine Fülle ungenügend gedeckter Banknoten, namentlich solche in kleinen Appoints kann die Wirkungen einer Krisis allerdings wegen der Bankbankrotte steigern und viele kleine Leute in Mitleidenschaft ziehen. Die Beschränkung der Noten allein aber kann eine Ueberspekulation und darauf folgenden Rückschlag nicht verhüten, was sich z. B. namentlich darin zeigt, daß Hamburg, das unter der Krisis von 1857 besonders heftig litt, dazumal gar keine Noten-Bank besaß, und so doch dann auch trotz der Peel'schen Bankakte

schon 1847 wieder eine Krisis aus, die weniger heftig, aber länger dauernd war als die des Jahres 1825 und die ihren Grund theilweise in übermäßiger Eisenbahnspulation, theilweise in der schlechten Ernte hatte, welche starke Getreide-Einfuhr und starken Geld-Abfluß hervorrief. Alle diese Krisen wurden dann an Umfang und Heftigkeit von der des Jahres 1857 übertroffen. Ausbrechend in Nordamerika verbreitete sie sich in Folge der inzwischen eingetretenen Ausdehnung des internationalen Handels auf alle europäischen Handelsnationen, zuerst auf England, dann Norddeutschland (Hamburg), etwas weniger auf das dazumal noch sehr schutzöllnerische Frankreich.

Jahre lang vorher hatte überall ein übermäßiges Drängen zu neuen gewinnverheißenden Unternehmungen stattgefunden; riesenhaft war namentlich der Aufschwung der Geschäfte in Nordamerika, und der steigende Wohlstand dieser jungen Nation reizte zum starken Import europäischer Industriewaren. Dieser Import wuchs beständig, während ihm der Export durchaus nicht Schritt hielt; es fand also eine Ueberschätzung der amerikanischen Nachfrage in großem Umfang statt. Als man die importirten Waaren nicht mehr zu den gehofften Preisen verkaufen konnte, vermehrte man den Import nichtsdestoweniger noch immer, lagerte die Waaren massenhaft auf Zollspeichern und deckte die eingegangenen Verbindlichkeiten durch neue Schulden (Wechselreiterei). Auch die Anzeichen des nahenden Sturmes, das Sinken der Kurse an den Börsen that dem tollen Spekulationsfieber keinen Einhalt, vielmehr schrie die Thorheit der Spekulanten den Ausbruch der Krisis dem bösen Willen der Baissiers zu, welche doch nur diejenigen waren, die das Krankhafte der Zustände früher erkannten. Das Signal zum Ausbruch der Krisis gab die Zahlungseinstellung der Ohio Life and Trust Company am 24. August 1857, bei welcher trotz einer Passivmasse von 5 Millionen Dollars schließlich wenig verloren wurde; aber der Fall dieses Hauses hatte das Mißtrauen wach gerufen, der allgemeine Ruf nach Baarzahlung warf das Kartenhaus des überspannten Kredits um, es folgte Bankrott auf Bankrott. Die gedrängten Schuldner mußten die aufgestapelten Waaren um jeden Preis verkaufen, schließlich konnte man wegen mangelnden Geldes gar nicht mehr verkaufen, und aller Kredit stand wegen des geschwundenen Vertrauens still; man zählte zuletzt in Kanada und der Union 5123 Bankrotte. Im Anfang des nächsten Jahres kehrte dann nach dem ebenso heftigen als kurzen Sturm das Vertrauen und die Geschäftslust wieder zurück. Nach England verpflanzte sich die Erschütterung im November. „Die europäischen Schulden sind wie mit einem Schwamm hinweggespült“ rief damals die New-Yorker Handelszeitung aus. Die massenhaften Bankrotte amerikanischer Häuser allein mußten Zahlungsunfähigkeit der mit ihnen in Verbindung stehenden englischen Geschäfte hervorrufen; es hatte aber Europa auch selbständig durch die unmäßige Steigerung des Imports und arge Wechselreiterei gesündigt. Auch in England gab das Signal der Zusammenbruch einer Bank, nämlich der von Liverpool; der Diskont stieg auf 9 und 10 %, alle Waarenpreise sanken um 20 und 30 %, man zählte bis Februar 1858 207 große Bankrotte mit 1½ Milliarde Passiven, und erst Ende 1858 erholte sich die englische Geschäftswelt. Frankreich wurde wegen seiner geringeren Theilnahme am internationalen Handel und seines starken Metallumlaufs weniger ergriffen, um so mehr aber Hamburg, das 147 Fallimente zählte, und der skandinavische Norden. In England kehrte das Vertrauen durch das energische Benehmen des Handelsstandes und den unerschütterten Kredit der Bank von England zurück, während man in Hamburg so sehr den Kopf verlor, daß man sich nur durch ein Metall-

ankelhen des Staates bei Oesterreich helfen zu können glaubte — dasselbe Hamburg, dessen Kaufleute vereint ihre Geschäfte unverändert fortzusetzen beschloßen, als der Marschall Davoust den Baarvorrath der Bank wegnahm!

Man hat die Krisen als Gewitterstürme betrachtet, welche die Atmosphäre der Geschäftswelt von unreinen Elementen reinigen und auf welche dann wieder eine Periode geistlicher Entwicklung folgt, als einen unvermeidlichen Begleiter des Fortschritts, den man bei der allgemeinen Zunahme des Wohlstandes in den Kauf nehmen muß. Indessen sind die meisten Krisen eine Folge vermeidbarer Unbesonnenheit, und wenn sie eingetreten sind, steigert die auf die überspannten Hoffnungen als Rückschlag folgende Panik die allgemeine Verwirrung mehr, als nöthig wäre. Man muß auch bedenken, daß es sich nicht einfach um das Vandalenwerden von so und so viel reichen Unternehmern handelt, worauf dann auf dem gewonnenen freien Felde neue Unternehmungen emporblühen. Es findet eine positive Vernichtung von so und so viel Werthen statt, indem eine Menge Waaren unverkauft und unkonsumirt zu Grunde gehen und indem begonnene Unternehmungen nicht ausgeführt werden, das bereits hineingesteckte Kapital also nutzlos verloren geht. Durch die allgemeine Muthlosigkeit wird zugleich während der Dauer der Krisis das Entstehen neuer Werthe gehindert. Es leidet nicht nur der Handelsstand, sondern es stockt auch die Industrie; große Massen von Arbeitern werden brotlos und bei den zahllosen Bankrotten verlieren eine Menge von kleinen Leuten den mühsam erworbenen Nothpfennig. Wenn die Krisen fortwährend mit steigender Kraft wiederkehren würden, so würde dadurch unsere ganze Produktion und unser ganzer Handel einen aleatorischen Charakter annehmen, und es wäre in der That dann die Frage aufzuwerfen, ob einfachere Verhältnisse, bei denen im Ganzen weniger producirt und konsumirt wird, aber eine größere Sicherheit des gewonnenen Wohlstands besteht, nicht unseren Verhältnissen mit ausgedehntem Kreditverkehr, Welthandel und Großindustrie vorzuziehen sind, und ob man den ökonomischen Aufschwung nicht durch künstliche Zollschranken, Wiederbelebung der Zünfte und Beschränkung des Bankeffens hemmen soll. Erfreulicher Weise aber haben wir seit 1857 eine Krisis von gleicher erschütternder Heftigkeit und gleichem Umfang nicht wieder erlebt, und wir sind berechtigt, sie mehr für eine Entwicklungs- und Jugendkrankheit unserer modernen ökonomischen Zustände, als für einen unvermeidlichen Begleiter des Fortschritts anzusehen. Auf die Geindirekte Einfluß gewinnen; das meiste müssen die bisherigen Erfahrungen und die gewonnene bessere Einsicht von dem dauernden eigenen Vortheil thun. Insofern eine vorübergehende ungewöhnliche Steigerung der Produktion bei den Krisen als Ursache mitwirkt, muß bewirkt werden, daß größere Konsolidation der Arbeitercentren nicht mehr möglich ist, beliebig aus der „Arbeiter-Reservearmee“ zu beziehe, so wird dies die plötzliche starke Steigerung einzelner Produkte und daraus folgende Ueberschwemmung des Marktes mit denselben hemmen. Von oben herunter getragen werden, daß eine eingehende öffentliche Handelsstatistik jederzeit eine gesunde nüchterne Kritik der Handelsverhältnisse ermöglicht und daß man durch eine zweckmäßige Gesetzgebung für Aktiengesellschaften den in diesem Unternehmungs-zweig besonders leicht möglichen Schwindel hemmt. Darauf beschränkt sich die Einwirkung des Staates auf den letzten und tiefsten Grund aller verschuldeten Krisen,

die Neigung zu überspannten Hoffnungen auf künftige Gewinne. Daß diese Neigung sich nicht übermäßig geltend machen könne, darauf können dann die großen Banken durch ein zweckmäßiges Verhalten Einfluß gewinnen durch rechtzeitige Erhöhung des Diskonts. Dies macht nicht nur rechtzeitig und ehe das Spekulationsfieber auf seinen Höhepunkt gediehen ist, auf das Unnatürliche der Lage aufmerksam, sondern es verhindert ein Hinausschieben der Katastrophe und Verstärken des Uebels, indem es das Aufstapeln der Waaren auf Lager und fortgesetztes Kontrahiren neuer Schulden, überhaupt eine fortgesetzte Steigerung der Spekulation erschwert. Das baare Geld wird auch dadurch im Lande mehr zurückgehalten, welches dann nach eingetretener Erschütterung als Basis des Vertrauens dienen kann. Es ist nicht zu leugnen, daß eine solide und allgemeines Vertrauen genießende Centralbank diesen hemmenden Einfluß auf die Stärke von Handelskrisen leichter ausüben kann, als eine Vielheit von Banken, von denen ein Theil leicht geneigt sein wird, dem Spekulationsfieber des Publikums zu schmeicheln und dadurch das Bestreben der anderen zu lähmen. Eine solche Centralbank kann auch, wenn trotz ihrer Bemühungen eine Krisis eingetreten ist, die schnellere Rückkehr des Vertrauens bewirken, wenn ihr Kredit unerschütterlich blieb. In England lieferte die Bank dem stöckenden Verkehr durch Vermehrung ihrer noch immer acceptirten Noten das nöthige Zahlungsmittel; in einem andern Fall bewirkte sie durch die Erklärung, auf Waaren Vorschüsse leisten zu wollen, die Rückkehr des Vertrauens.

Litteratur. Von den Lehrbüchern der Nationalökonomie siehe besonders Stuart Mill, Principles of political economy und Roscher, Grundlehre der Nationalökonomie. Betreffs der älteren Streitfrage über die Möglichkeit der Ueberproduktion sind die bekannten Kompendien von J. B. Say (Lehre von den débouchés) Malthus und Sismondi nachzusehen. An Specialarbeiten sind zu erwähnen: Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen (Frankfurt 1858); Schäffle in der deutschen Vierteljahrsschrift 1858; Tooke und Newmarch history of Prices; E. de Laveleye Geld- und Handelskrisen (übersetzt). Rassel 1865. Adolf Seib.

### Hansestädte.

**Bremen.** Die freie Hansestadt Bremen, an Umfang der kleinste, der Bevölkerungszahl nach erst der zehnte unter den Staaten des Norddeutschen Bundes, umfaßt ein Gebiet von  $4\frac{2}{3}$  Quadrat-Meilen, auf welchem nach der letzten Zählung vom 3. December 1867: 110,352 (1812: 47,797) Menschen wohnten. Davon enthielt die Stadt Bremen 74,945 (1812: 35,806), Bremerhaven 9030, Vegesack 3647, das Landgebiet am rechten und linken Ufer der Weser mit 38 Dörfern, deren einige bis dicht an die Stadt heranwachsen sind, 22,730 Einwohner. Mit Ausnahme von ungefähr 2500 Katholiken, circa 600 Anhängern verschiedener Sekten und nicht ganz 300 Juden sind die Einwohner Bremens Protestanten, und zwar zu etwa  $\frac{6}{10}$  Lutheraner, nicht völlig  $\frac{3}{10}$  Reformirte und gegen  $\frac{1}{10}$  Unirte.

**Geschichte.** Mit den Sachsenkriegen Karls des Großen, der Bremen zum Sitz eines Bisthums ausersah, tritt es in die Geschichte ein. Seine Lage im Mündungsgebiet der Weser ist für seine ganze künftige Entwicklung von entscheidender Bedeutung geworden. An diese Wasserstraße knüpfte sich frühzeitig internationaler Verkehr, zunächst mit den Ländern des nördlichen Europa, bis derselbe in neuerer Zeit, in größerem Maße jedoch erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, auch den Ocean überschritt und endlich alle Theile der Erde in seinen

Bereich gezogen wurden. Im Mittelalter wuchs Bremen zunächst als Hauptstadt des Erzbisthums empor, erlangte dann, von der Herrschaft des Krummstabes sich immer mehr befreiend, als angesehenes Glied des Hansabundes reichsstädtische Unabhängigkeit. Im Zeitalter der Reformation half es durch seinen frühzeitigen und entschlossenen Beitritt der neuen Lehre in Norddeutschland Boden gewinnen und denselben tapfer behaupten (Schlacht bei Drakenburg 1547), schloß sich später — mit dem brandenburgischen Fürstenhause und den Dranieren, im Gegensatz zu seiner übrigen norddeutschen Nachbarschaft — dem freieren, reformirten Protestantismus an und blieb, gestützt auf solche Bundesgenossenschaft, im Stande, seine politische Unabhängigkeit als Reichsstadt gegen die Schweden und deren Nachfolger im Herzogthum Bremen, wenn auch mit dem Verluste eines nicht unbeträchtlichen Theiles seines Gebietes, während des 17. und 18. Jahrhunderts zu behaupten. So wurde es auch nach der Befreiung vom französischen Joche mit den beiden anderen Hansestädten, Dank ihrer mehr und mehr anerkannten Bedeutung für Deutschlands Stellung im Welthandel, als selbständiges Glied in den neuen Deutschen Bund aufgenommen, und nahm nun unter der Führung seines genialen Bürgermeisters Johann Smidt, des Schöpfers seines neuen Seehafens Bremerhaven (1827—1830), den glänzenden Aufschwung zu seiner gegenwärtigen angesehenen Stellung.

**Stellung im norddeutschen Bunde.** Die Verfassung des norddeutschen Bundes hat dem bremischen Freistaate eine Stimme im Bundesrath eingeräumt; nach der Zahl seiner Bevölkerung ist es auch nur durch einen Abgeordneten im Reichstage vertreten. Zwar Mitglied des deutschen Zollvereins unter dessen veränderter Verfassung geworden, hat es doch, wie Hamburg, in Berücksichtigung seines unbehinderten Waarenaustausches, welcher die Grundlage seiner kommerziellen Entwicklung gewesen ist und noch gegenwärtig ist, erlangt, daß die Stadt Bremen selbst mit ihren Hafenstädten und dem größten Theile des Landgebietes von der Zolllinie ausgeschlossen sind.

**Verfassung.** Bis zum Jahre 1848 hatte Bremen im Wesentlichen die aus dem Mittelalter überlieferte innere politische Verfassung behalten, nur daß die der Theorie nach unumschränkte Macht des Rathes (Senats) durch den zunehmenden Einfluß der auf dem Schütting tagenden Aelterleute der Kaufmannschaft (des Collegium Seniorum), die auch in politischen Dingen die Führer der Bürgerschaft wurden, mehr und mehr kontrollirt und beschränkt wurde. Derjenige Theil der Bevölkerung aber, der weder zu den Gelehrten, noch zu der Kaufmannschaft, noch zu den Jüngsten gehörte, namentlich auch die Bewohner der Hafenstädte und des Landgebietes, waren bis dahin politisch fast rechtlos geblieben. Diesem Zustande machte der 8. März 1848 mit einem Schlage ein Ende. Unglücklicher Weise aber wurde die neue Verfassung, welche das Datum des 8. März 1849 trägt, auf so breiter demokratischer Grundlage errichtet, daß sie bald eine geordnete Verwaltung der Staatsgeschäfte in Frage stellte, und es nach der Reaktivierung des Bundestages dem Senat nicht schwer werden konnte, im J. 1852 die Hülfe desselben gegen die widerwillige Bürgerschaft zu gewinnen, um mit einer nach einem oktroyirten Gesetze neu gewählten Bürgerschaft eine neue Verfassung, diejenige vom 21. Februar 1854, welche noch besteht, zu vereinbaren. Uebrigens war die Bewegung des Jahres 1848 in vielfacher Beziehung für Bremen wohlthätig geworden, wie sie denn namentlich zu einer gründlichen Reorganisation des Schulwesens sofort den Anstoß gab; auch sind die meisten wichtigeren Grundzüge der damaligen Verfassung — die Trennung der Justiz von

er sich auf der Schule zu New-York den Studien zu und theilte sich schon als Student durch politische Artikel an den Kämpfen seiner Heimat wider die englische Regierung. Er trat als Jüngling von 18 Jahren als Hauptmann der Artillerie in die Befreiungsarmee ein und wurde während des Krieges 1777 Oberstleutnant und einer der Adjutanten des Generals Washington. Im Jahre 1781 schied H. aus dem Stabe aus und bereitete sich zum Berufe eines Rechtsanwalts vor. Die Schwäche der Bundesverfassung hatte er im Kriege erfahren und war damals schon mit Reformgedanken ernstlich beschäftigt. Schon damals sprach er den Grundgedanken aus, die Union zu einem wirklichen Staate auszubilden, ohne die Existenz der Einzelstaaten aufzuheben. Die bisherige Staaten-geschichte kannte keine derartige zusammengelegte Staatenbildung. Hamilton ist der wahre Schöpfer des neuen organisatorischen Princips, welches dem Verbande vieler Staaten die Lebensfähigkeit eines Gesamtstaates gab, der eine ihm eigene Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege für die gemeinsamen nationalen Interessen gewährte und doch hinwieder in anderen partikularen Dingen den Einzelstaaten die Freiheit ließ, sich selber zu ordnen und zu regieren. H. wurde von New-York 1782 als Gesandter zu dem Kongresse geschickt, aber es gelang ihm damals noch nicht, für seinen Gedanken Billigung zu erwerben. Die Staaten waren damals noch eifersüchtig auf ihre junge Selbstständigkeit und nicht gewillt, etwas von ihrer Macht an das Ganze abzugeben. Erst als die Schäden der Bundesverfassung ohne Einheit, ohne Ordnung, ohne Macht, ohne Fortschritt noch größer wurden und noch mehr alle Interessen verletzten, brachte die steigende Noth des Vaterlandes ein lebhafteres Verlangen nach Hülfe hervor. Die Staaten wollten es Anfangs mit einem Zollverein versuchen und traten zu diesem Behufe 1786 in einem Konvente zusammen, zu dem auch H. abgeordnet war. Hier machte H. klar, daß ein Zollverein nicht genüge, um die kranken Zustände zu heilen, und unwirksam bleiben werde, wenn er nicht von einer durchgreifenderen neuen Organisation gehalten und belebt werde. Eine gemeinsame Unionsregierung allein könne der Verwirrung steuern und dem Ganzen helfen. Jetzt endlich wurde der Verfassungsrath (General-Konvent) der Staaten im Jahre 1787 nach Philadelphia berufen, um die ganze Bundesverfassung einer gründlichen Revision zu unterwerfen.

An diesem Epoche machenden Werke nahm H. einen hervorragenden Antheil. Damals gab er auch mit Madison und Jay die berühmte Sammlung von Leitartikeln über die Verfassung heraus, die unter dem Namen: „The Federalist“ heute noch die Beachtung der politischen Denker auf sich zieht.

Nach der Annahme der Unionsverfassung wurde H. von dem ersten Präsidenten Washington in das Cabinet berufen und ihm das Amt eines Sekretärs des Schatzes anvertraut. Er brachte die völlig zerrütteten Finanzen in Ordnung und stellte den erschütterten Kredit wieder her. Er gründete auch die Nationalbank. Diese Bemühungen und Erfolge zogen ihm aber vielfache Feindschaft zu. Er wurde insbesondere als Aristokrat verdächtigt, und das Mißtrauen, daß er die Monarchie wieder herstellen wolle, wurde gegen ihn auch durch seinen radikalen Kollegen Jefferson geschürt. Alle Angriffe gegen seine Amtsführung scheiterten aber kläglich. H. war es auch, welcher die amerikanische Neutralitätspolitik mit Energie vertrat und zu dem Neutralitätsgesetze den Anstoß gab. Im Jahre 1795 schied er aus dem Amt und wurde wieder wie zuvor einfacher Advokat zu New-York. Im Jahre 1798 wurde er von Washington zum zweiten Befehlshaber der Armee ernannt und erhielt nach dem Tode Washingtons 1799 den Oberbefehl. Als die Armee entlassen wurde, nahm er neuerdings seinen Advokatenberuf auf.

In dem Wahlkampfe zwischen Jefferson und Burr als Kandidaten für die Präsidentschaft trat H. auf die Seite seines früheren Gegners Jefferson, weil er Burr für einen Schurken hielt. Da er diesen den Ratilina von Amerika genannt hatte, kam es mit demselben zum Duell und H. wurde am 11. Juli 1806 von Burr erschossen. Er war der größte Organisator Amerikas und einer der geistigsten und edelsten Staatsmänner der Welt.

The Works of A. Hamilton, edited by J. C. Hamilton. 7 Bde.

Stuttg.

## Handel

(Produktivität und Nutzen des Handels; Zweige desselben; Freihandel und Schutzölle; Handelsverträge).

Der Handel im weiteren Sinne des Worts stellt sich von selbst überall ein, wo sich Arbeitstheilung über den Kreis der Familie hinaus entwickelt. Sowie nicht jeder einzelne Mensch die Güter, die er konsumirt, alle selbst und allein produziert, muß irgend eine besondere menschliche Thätigkeit die Güter von dem Producenten auf den Konsumenten übertragen. In kleinen Kreisen und bei einzelnen Arten von Gütern kann dies in kommunistischer Weise geschehen, indem einfach von den überhaupt vorhandenen Gütern Jeder so viel konsumirt, als ihm beliebt, was innerhalb der Familienwirtschaft bis zu einem gewissen Grade statfindet, ebenso bei der Benutzung gewisser öffentlicher Anstalten. Es wäre auch denkbar, daß die Vertheilung der von allen Mitgliedern einer größeren Gesamtheit producierten Güter an die Einzelnen zur Konsumtion durch das Machtwort einer Behörde erfolgte, was in Staatsromanen und von Socialisten vorgeschlagen worden ist und wovon sich in der Wirklichkeit Spuren insofern vorfinden, als die Behörden die Preise mitunter diktiert oder sonst in die freie Vertheilung der Güter eingreifen. Der natürlichste einfachste und am meisten benutzte Weg aber, die Güter an den Konsumenten zu bringen, ist in einer Gesellschaft, welche das freie Eigenthum des Einzelnen anerkennt, der Weg des freien Vertrages zwischen demjenigen, der ein Gut in seiner Hand hat, und einem, der es konsumiren will, wobei letzterer dem ersteren eine durch den Vertrag bestimmte Gegenleistung macht.

Gegenseitige Eigenthumsübertragung durch freien Vertrag der beiden Parteien oder freien Tauschverkehr ist der natürliche Begleiter der Arbeitstheilung. Jeder, der sich an einem Tausch- oder Kaufgeschäfte (durch die Intervention des Geldes werden die Tauschgeschäfte zu Käufen, ohne dadurch ihr Wesen zu ändern) betheiligt, treibt Handel im weiteren Sinne des Worts. In diesem Sinne faßten insbesondere die Physiokraten den Handel auf und leiteten daraus, daß Alle Handel treiben, das Unpassende einer besonderen Begünstigung des Handels ab.

Im engeren Sinne dagegen ist Handel eine vermittelnde Thätigkeit zwischen Producenten und Konsumenten, welche dem, der sie betreibt, Gewinn bringt. Der Handel erscheint nicht nur als eine natürliche Nebenbeschäftigung aller Producenten und Konsumenten, sondern wird zur berufsmäßigen Thätigkeit eines besonderen Standes. Einzelne kaufen Waaren von bestimmter Art in größerer Menge von verschiedenen Producenten an, bringen sie dahin, wo sie begehrt werden, und verkaufen sie wieder an die Konsumenten oder zunächst an einen zweiten Handelsmann. Die Differenz des Verkaufs- und Einkaufspreises und der etwaigen Transport- und Lagerkosten bildet den Gewinn und das Einkommen des Handelsmannes oder Kaufmanns. In diesem speciellen Sinne versteht auch unser deutsches Handelsgesetzbuch Art. 4, 271 und 272 unter Handel die charakteristische

Thätigkeit eines speciellen Standes von so hervorragender Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit, daß für seine Geschäfte sogar ein in vielen Punkten abweichendes Recht anerkannt werden muß.

Die Zahl der Personen, welche sich dem Handel als ihrem ausschließlichen Berufe hingeben, ist verhältnismäßig gering: Wenige genügen, die Vermittlung der Güter zwischen vielen Producenten und Konsumenten zu bewältigen. In Preußen giebt es nach der Zählung von 1867 290,750 Handeltreibende, d. i. 3,18 % aller Selbstthätigen. Selbst in England gab es 1861 nur 623,710 Handeltreibende gegen 2,010,454 Ackerbauer und 4,828,399 Industrielle. An Zahl wenig von den Angehörigen der sogenannten liberalen Professionen verschieden, bilden die Handeltreibenden eine Klasse von Personen, welche ohne die Menge der von Allen konsumirbaren materiellen Güter direkt zu vermehren, dennoch zur Wohlfahrt der Gesamtheit in hohem Grade unentbehrlich sind und indirekt den Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse befördern. — Weil durch den Handel keine natürlichen Stoffe neu in die Gewalt des Menschen gebracht werden, auch vorhandene Stoffe keine dauernde Veränderung ihrer Gestalt erfahren, hat man ihn vielfach als unproduktiv im Gegensatz zu der Thätigkeit des Landwirths, des Gewerktreibenden, Bergbaubeflissenen u. bezeichnet. Adam Smith selbst hat zwar den Handel als produktiv anerkannt, aber noch in jüngster Zeit behaupten Manche, der Handel producire keine neuen Güter, sondern bewirke nur Ortsveränderungen der bereits producirten, sei also, wenn gleich sehr nützlich, so doch nicht produktiv. Diese Anschauung läßt sich in keiner Weise rechtfertigen, denn keine menschliche Thätigkeit schafft neue Stoffe, sondern jede Arbeit thut nicht mehr, als durch Einwirkung auf vorhandene Stoffe deren Brauchbarkeit für Befriedigung menschlicher Bedürfnisse erhöhen. Das Wesen der Produktion und der Produktivität kann nur in dem Erzeugen der Brauchbarkeit gefunden werden und dies thut der Handel ebenso wie die gewerklige Thätigkeit. Wer aus einem Stücke Holz einen Tisch zimmert, vermehrt die Brauchbarkeit dieses Holzes; wer Holz in solchen Gegenden, wo es in Uebersülle wächst, und wenn es nur den Bedürfnissen der nächsten Anwohner dienen sollte, verkaufen würde, zusammenkauft und dahin schafft, wo ein großer Begehr nach Holz ist, der verleiht dem Holze ebenfalls neue Brauchbarkeit und muß produktiv genannt werden, denn er bringt das Holz in eine Lage, in der es gebraucht werden kann. Welcher Widerspruch, wenn man den Schiffsbauer, der ein Schiff zimmert, produktiv nennen, dagegen den Kaufmann, der das fertige Schiff mit Getreide befrachtet und dadurch Tausenden die Existenz ermöglicht, als unproduktiv bezeichnen wollte! Die Thätigkeit des Kaufmanns ist vielmehr der letzte produktive Akt, der nothwendig überall geschehen muß, wenn auch derselbe von den Producenten und Konsumenten oft nebenbei betrieben wird. Erst wenn ein Gut in der Hand desjenigen ist, der es wirklich gebrauchen kann und will, ist es definitiv brauchbar, erst dann hat es seinen vollen Gebrauchswert erreicht.

Weniger als gegen die Produktivität des Handels hat man gegen dessen Nutzen Einwände erhoben. Der Streit über die Produktivität ist im letzten Grunde ein rein theoretischer, wobei es sich nur darum handelt, die national-ökonomischen Grundbegriffe von einer allzu sinnlichen Auffassung der Verhältnisse zu befreien. Die Frage nach dem Nutzen des Handels dagegen ist sehr praktisch, indem es sich darum handelt, ob wir dessen Ausdehnung und Blüthe wünschen und befördern sollen oder nicht. Im Allgemeinen läßt sich die Frage einfach beantworten: da Konsument und Producent nicht dieselbe Person sind, so ist eine besondere menschliche Thätigkeit, vermittelt deren der Producent einen bezahlungsfähigen Ab-

nehmer und der Konsument den billigsten und besten Producenten aussucht, nothwendig, und diese Thätigkeit wird um so complicirter und schwieriger, je weiter Producent und Konsument auseinander wohnen und je weniger sie sich kennen. Ist diese Thätigkeit überhaupt nöthig, so ist es weiter klar, daß sie besser, leichter und bequemer besorgt wird, wenn nach dem Gesetze der Arbeitstheilung sich ihr Einzelne berufsmäßig widmen. Der Nutzen des Handels als solchen ist so über jeden Zweifel erhaben. Man stelle sich nur einmal den Zustand vor, wenn man das Tuch zu seinen Kleidern selbst in den Fabriken kaufen müßte, wenn der Nähnadelfabrikant mit allen einzelnen Hausfrauen persönlich Geschäfte abschließen müßte.

Der Handel übt weiter eine gewaltige anregende Wirkung: der Spekulationsgeist des Handelsmanns entdeckt die unbefriedigten Bedürfnisse und zieht nicht nur die vorhandenen Güter an den Ort, wo sie am meisten begehrt werden, sondern regt durch Eröffnung vergrößerten Absatzes die Produktion zur Ausdehnung des Betriebes an. In den Konsumenten erweckt er durch Anbietung neuer Waaren neue verfeinerte Bedürfnisse und zwingt diese so indirekt zu größerer Arbeit, damit sie die neuen Wünsche befriedigen können. Der Handel schafft sich selbst neue Verkehrsstraßen, er verbindet fremde Völker durch das friedliche Band gemeinsamer Interessen, verbreitet die an einem Orte gewonnenen Kenntnisse in weiteren Kreisen. Nicht zufällig waren große Handelsvölker jederzeit große Kulturvölker und schlangen sich nicht nur zu ökonomischem Reichthum, sondern zugleich zu großer politischer Macht empor. Handel und Verkehr setzen eine reichliche Produktion voraus: wie aber in sozialen Fragen Ursache und Wirkung sich immer verschlingen, so wirkt auch der Handel, nachdem ihn eine rege Produktion hervorgerufen, wieder belebend und fördernd auf diese zurück.

Alle Anklagen gegen den Handel als solchen oder einzelne Arten des Handels erscheinen daher als unberechtigt, wenn auch einzelne Handelsleute ein unsittliches und schädliches Geschäft betreiben mögen und manchmal ein specieller Handelszweig überfüllt sein mag: dies sind dann Mißstände, welche in jedem Erwerbszweig vorkommen können und wirklich vorkommen, und nicht dem Handelsstand als solchem anleben.

In neuester Zeit sind fast unglaubliche Anklagen gegen den Handel von Larey erhoben worden und zwar speciell gegen den internationalen Handel. Als Anhänger des Schutzzolls wendet er sich nicht nur gegen freihändlerische Gesetzgebung, sondern insbesondere auch gegen den großen, den Welthandel, der unter dem Freihandelsystem gedeiht. Der Kaufmann, der die Produkte ferner Länder gegen einander austauscht, erscheint nach ihm als eine Art Vampyr der Gesellschaft, als eine böswillige schädliche Mittelsperson, welche ein Interesse daran hat, Producenten und Konsumenten möglichst weit auseinander zu halten, und dann von der Vermittlung und dem Transport große Gewinne auf Kosten beider Parteien bezieht. Dergleichen Anklagen ließen sich doch nur gegen einen Handelsstand rechtfertigen, der durch Anwendung künstlicher Mittel eine lokale Industrie unterdrückt, oder sich mit Gewalt ein einträgliches Handelsmonopol verschafft. So lange aber der freie Wille der Producenten und Konsumenten angetastet besteht, bedienen diese sich des Handelsmannes nur weil und insoweit er ihnen nützlich ist, deshalb, weil man in der Nähe dieselben Waaren nicht so gut und billig bekommt und bekommen kann. — Wenn der übertriebene Spekulationsgeist des Welthandels mitunter Verwirrungen angerichtet hat, so ist dies zu seinem eigenen größten Nachtheil ausgeschlagen und der Handel hat dann mit der Industrie zugleich gesündigt

(s. Handelskrisen) ohne daß den Großhandel als solchen der Vorwurf einer verwerflichen Geschäftsweise trafe. Vom populären Vorurtheil werden noch heutigen Tages die Kornhändler verfolgt und als Wucherer gebrandmarkt, während in der That kein Zweig des Großhandels riskanter und zugleich wegen der Ausgleichung der Brodpreise für die Gesamtheit wohlthätiger ist. Bei dem Börsenhandel finden allerdings (s. Art. Börse) Ausschreitungen statt; indeß sind auch dies nur Mißstände, die sich an eine an sich nothwendige Sache anschließen.

Im Detailhandel, der direkt an die letzten Konsumenten absetzt, und gegen den der schutzzöllnerische Carex als gegen einen Binnenhandel Nichts einzuwenden hat, kommt es noch am öftesten vor, daß Einzelne, die ihn betreiben, in der That als schädliche und überflüssige Mittelspersonen betrachtet werden müssen. Auch der Detailhandel ist an sich weder schädlich, noch zur Zeit entbehrlich, indessen kommt hier namentlich in großen Städten oft eine übergroße Konkurrenz vor, die dem Publikum mehr schadet als nützt. Es giebt viele Detailisten, die ihr Kaufgeschäft nur betreiben, weil sie für ein Handwerk zu träge sind und die nur dadurch eine kümmerliche Existenz fristen, daß sie dem Publikum schlechte und verdorbene Waaren gegen Wucherpreise verkaufen. Diese Handelsgeschäfte, die durch große Verkaufsmagazine und Konsumvereine füglich ersetzt werden dürften, verdanken ihre Existenz aber durchaus nicht einem gemeinschädlichen Sinne des Handelsstandes und ihre Schädlichkeit beruht nicht auf einem falschen Princip des Handels überhaupt, sondern sie werden hervorgerufen durch unwirtschaftliche und leichtsinnige Gewohnheiten des Publikums, welches die ihm unvortheilhaften Verkaufsgelegenheiten wegen gewährten Buchkredits u. noch immer aufsucht.

Bei Widerlegung der gegen den Handel erhobenen Anklagen haben wir die verschiedenen Arten des Handels schon genannt. Es giebt einen Großhandel und einen Klein- oder Detailhandel. Ersterer kauft Waaren bestimmter Gattung in großen Mengen an und setzt sie ohne offenen Kram und Laden in größeren Quantitäten an den Kleinhändler, ausnahmsweise auch an große Konsumenten ab. Der Kleinhandel dagegen verkauft in beliebig kleinen Quantitäten an die Konsumenten nach ihren täglichen Bedürfnissen. Der Großhandel richtet sich nach den Bedürfnissen großer Massen von Menschen und nimmt an Bedeutung mit der Ausdehnung geographischer Arbeitstheilung beständig zu und der Kleinhandel wird dadurch immer mehr ein dienendes Organ des Großen. Je nach der Art der Güter, mit denen ein Kaufmann handelt, giebt es auch verschiedene Arten des Handels. Der Waarenhandel ist der ausgedehnteste; daneben giebt es einen Handel mit Diensten und als höchste Spitze des ganzen Handelsverkehrs erscheint der Handel mit Geld und Kredit (s. Banken und Kredit), durch welchen Allen, die ausschließlich oder nebenbei Handel treiben, die nöthigen Verkehrsmittel und die begehrte Kaufkraft vermittelt wird. Eine weitere wichtige Eintheilung des Handels ergibt sich, wenn man den Wohnsitz der Producenten und Konsumenten berücksichtigt. Sind beide Angehörige desselben Staates (resp. geschlossenen Zoll- und Handelsgebiets), so ist der zwischen ihnen vermittelnde Handel ein Binnenhandel. Ist der Producent in einem auswärtigen Lande ansässig, so haben wir Einfuhr-, ist der Konsument ein Fremder, Ausfuhrhandel. Ein- und Ausfuhrhandel, die mit einander in Beziehung stehen, bilden zusammen den auswärtigen Handel des Landes. Dazu kommt noch der Zwischenhandel, der zwischen Konsumenten und Producenten vermittelt, die beide fremden Ländern angehören. Der Zwischenhandel ist unentbehrlich, wenn eine Waare, um zu dem ausländischen Konsumenten zu gelangen, ein drittes Land passiren muß. Es kommt aber auch vor, daß seefahrende Nationen gewerbs-

mäßig den Verkehr zwischen fremden Staaten auf ihren Schiffen vertrieben Handel, der die hauptsächlichste Erwerbsquelle kleiner aber reichlicher Staaten war, ist insofern keine nachhaltige Nahrungsquelle für die ihre Dienste entbehrlich werden, sowie die producirenden und konsumirenden sich selbst zu einem regen Handel und Verkehr aufschwingen, nachgemäss streben müssen.

Diese verschiedenen Zweige des Handels haben im Laufe der Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit in verschiedenem Maße auf sich gezogen und verschiedenes Maß von Einwirkung der Regierung und Gesetzgebung erfahren. Im Mittelalter gab es kleine vorzugsweise handeltreibende Staaten, in deren Macht reichte, das Interesse der Handeltreibenden beförderten. Staaten aber begünstigten den Handel wenig, sondern belästigten ihn durch mangelnde Sicherheit des Verkehrs, sondern auch durch vielfache Wasserzölle, welche in diesen alten Zeiten durchaus nicht „an der erhöhten Konsumtionsabgaben“, sondern einfach eine Besteuerung des Handels waren. Dies änderte sich mit der neuen Zeit, seitdem die Anfänge, in dem steigenden Reichthum des Bürgerstandes eine Vermehrung der Macht zu erblicken. Seit dieser Zeit wurden die Interessen des Handels als des gebildetesten und gewandtesten aller eigentlichen Erwerbsstände betrachtet und befördert. Insbesondere war dies unter der Herrschaft des Handelsystems der Fall, welches über der Bedeutung des Verkehrs die Produktion, insbesondere der landwirthschaftlichen in den Hintergrund geneigt war. Auch in neuerer Zeit geschieht für Erleichterung des Verkehrs gleichviel. Das Recht des Handelsstandes erlangte frühzeitiger eine Robustifikation, von manchen lästigen Rechtseffeln (z. B. Wuchergesetze) eher als die anderen Stände befreit. Die Last der Steuern drückt weniger, als die Landwirths und Industriellen, da ihm mit Extrajekten leicht beweglichen und verbergbaren Kapitalien weniger leicht nahegelegt, und die mit den Gebühren zusammenhängenden sogenannten Verrentenlasten den Handel mit beweglichen Gütern weniger drücken, als mit Immobilien, der selten als berufsmäßiges Handelsgeschäft betrieben wird.

Handel und Verkehr werden endlich positiv aus allgemeinen Maßnahmen durch Herstellung billiger Verkehrsstraßen, die zu allgemeinen Straßen stehen, ohne daß der sie herstellende Staat dabei einen Gewinn macht, man früher den Handel auf den Verkehrsstraßen besonderen Steuern so macht man ihm jetzt umgekehrt ein besondres Geschenk, und die Meinung lehnt sich hiegegen so wenig auf, daß Wegfall der Chauffeestromgelder sogar ein allgemeines Postulat ist. Da der Handel den Konsumenten dient, so kommt jede Erleichterung und Verbilligung des Verkehrs schließlich Allen zu Gute, daher in der Begünstigung keine ungerechte Bevorzugung eines einzelnen Standes liegt. Man könnte hiegegen folgendes einwenden: Nehmen wir an, an dem Orte A Kohlen gewonnen zu dem Preise von a, in dem Orte B giebt es Kohlen zu dem Preise von 2a, so haben wir zwischen A und B eine Wasserstraße hergestellt, so können bei unentgeltlicher Benutzung dieser Kohlen aus A nach B zu dem Preise von  $1\frac{1}{2}a$  geliefert werden. Die Kohlen fahrenden Schiffe oder Wagen ein Entsprechendes für die Kosten des mit Kosten hergestellten Weges zahlen, so können die Kohlen zu dem Preise von  $2\frac{1}{4}a$  aus A nach B geliefert werden. In diesem Falle

unentgeltliche Benutzung der Straße den Einwohnern von B billigere Kohlen — aber nur um den Preis, daß die Gesamtheit die Kosten der Straße ohne Ersatz aufgewendet hat, die Gesamtheit verliert bei jedem Transport den Werth von  $\frac{1}{4}$  a. So könnte es auf den ersten Blick für billig erscheinen, daß keine Verkehrsstraße unentgeltlich sei und das hineingesteckte Kapital sich durch die Gebühren der die Straße Benutzenden völlig verzinsen müsse. Dennoch will man unentgeltlich benutzbare Straßen oder doch sehr niedrige Gebühren, und es sprechen dafür auch überwiegende Gründe. Die Straße wird vor Allem außer von dem nach Gewinn strebenden Leuten noch von einer Menge anderer Personen benutzt und leichte Verbindung verschiedener Orte ist in socialer und politischer Hinsicht ein großes Glück. Die Straße besteht also zu Ehren einer großen Anzahl sehr verschiedener Zwecke, und der Umstand, daß der Handel sie mit benutzt, macht ihre Herstellung nicht um eine berechenbare Größe theurer. Ferner verursacht die Erhebung selbst eine große Störung für den Handel und ein allgemein befriedigendes Princip, nach welchem die Gebühren von den einzelnen Transporten entsprechend den durch sie verursachten Kosten erhoben werden sollen, läßt sich nicht ausfindig machen. Dem obigen rechnerischen Beispiel läßt sich auch folgendes andere entgegensetzen: Nehmen wir an, es müßten, um die Kosten der Anlage und Erhaltung einer Straße zu decken, jährlich an Verkehrsgebühren eine Summe = a erhoben werden. Unter dem Druck dieser Gebühren kann aber nur ein Handel bestehen, der Waaren im Werthe von A umsetzt. Läßt man die Gebühren fallen, so setzt der Handel auf dieser Straße Werthe von 10 A um, während die Kosten der Straße durchaus nicht auf 10 a, sondern vielleicht nur auf 2 a oder 3 a steigen. Kurz der Handel kann in stärkerer Progression wachsen, als die Gebühren für die Benutzung der Straßen sinken und wenn also in Folge der Ausgaben für die Straße ein Opfer für die Gesamtheit entsteht, so kann dafür der Gewinn, der durch den Handel für Alle entsteht, ungleich mehr wachsen.

Unentgeltliche oder doch sehr billige öffentliche Verkehrsstraßen sind daher ein Stück Kommunismus, gegen das vom volkswirtschaftlichen Standpunkt Nichts zu erwähnen ist. Anders steht es mit denjenigen Verkehrsanstalten, bei denen nicht nur der Weg gestellt wird, während die Beförderung des Fahrzeugs und der Zugkraft den Einzelnen überlassen bleibt, sondern welche den ganzen Transport besorgen. Hierher gehört die Post (s. den Artikel), welche allgemeine Staatsanstalt und seit Neuestem in den meisten Kulturstaaten so geordnet ist, daß sie dem Staate nur einen geringen Ueberschuß über seine Einnahmen, und wenn man die Zinsen des in dieser Anstalt angelegten fixen Kapitals berechnet, wohl gar keinen Gewinn bringt. An Unentgeltlichkeit der Dienste der Post wird wohl Niemand denken, daß aber der Staat dabei keinen Monopolgewinn macht, ist sehr gerechtfertigt, und wenn er selbst seine wirklichen Kosten nicht vollständig deckt. Es ist dies nach dem Princip der Gebühren (s. den Artikel Gebühren) und nach dem obigen Satze, daß ein dem Handel gemachtes Geschenk der Gesamtheit zu Gute kommt, durchaus kein volkswirtschaftlicher Fehler; ebenso ist die Theilnahme des Staates am Eisenbahnwesen (s. Art. Eisenbahnen) zu Gunsten des Handels durch Festsetzung niedriger Tarife und Anlage schlecht rentirender Staatsbahnen zu billigen. In weiterem Sinne gehören zu den Verkehrsanstalten auch die Münze, die Emission von Staatspapiergeld, Staatsbanken und vom Staate beaufsichtigte Privatbanken. Das Nähere hierüber gehört in die betreffenden Artikel. Hier muß erwähnt werden, daß der Staat durch Halten einer guten Münzanstalt mit mäßigem oder ganz fehlenden Schlagschatze, durch zweckmäßige Beaufsichtigung

des Papiergelds und Banknotenwesens ähnlich wie durch Unterhaltung einer billigen Post und durch Beaufsichtigung der Eisenbahnen, in erster Linie dem Handel und indirekt der Gesamtheit seiner Unterthanen nützt.

Bei all diesen bisher erwähnten Thätigkeiten der öffentlichen Gewalt zu Gunsten des Handels, bei welchen der Binnenhandel als der bei weitem größte und ausgedehnteste Zweig des Handels vorzugsweise in Betracht kommt, finden wir also keinen ernstlichen Konflikt zwischen den Interessen des Handels und der übrigen Stände, wenigstens wird diese zunächst dem Handelsstande zugefügte Begünstigung von den Uebrigen als eine Ungerechtigkeit durchaus nicht empfunden. Anders steht es mit dem auswärtigen Handel der Nation und dem Zwischenhandel.

Eine Besteuerung des Zwischenhandels scheint dem Inland zu nützen. Ausländische Konsumenten und Producenten tragen zu den Lasten des inländischen Staates etwas bei, entlasten also die steuerpflichtigen Inländer, ja bis zu einem gewissen Grade erscheint dies als gerecht, da doch kein Grund vorhanden ist, warum ein Staat Ausländern seinen Rechtsschutz unentgeltlich angedeihen lassen und ihnen seine Verkehrsstraßen umsonst zur Verfügung stellen soll. Dennoch sind Durchfuhrzölle eine im Absterben begriffene, bei uns schon gänzlich verschwundene Institution, und zwar ist dies aus zwei Gründen sehr zweckmäßig. Erstlich rufen die Durchfuhrzölle eines Staates Repressalien der anderen Staaten hervor, und so verliert man auf eine Weise, was man auf die andere gewinnt; zweitens aber ist jede Besteuerung des Zwischenhandels mit einer großen Belästigung der anderen Handelszweige verbunden, da es oft erst später sich entscheidet, ob Einfuhr oder Zwischenhandel vorliegt, jedenfalls aller Handel beaufsichtigt werden müßte, ob er nicht Zwischenhandel ist. Weniger einig, als betreffs des Zwischenhandels sind sich die Stimmen betreffs des Aus- und Einfuhr-Handels. Hier stehen sich noch immer die zwei Parteien des Freihandels und Schutzzolls gegenüber, noch immer behaupten die Schutzzöllner eine Disharmonie der Interessen von Handel und Produktion und verlangen vom Staate Besteuerung des Einfuhrhandels zu Gunsten der inländischen Industrie.

Wenn wir oben sagten, der Handel sei verhältnismäßig wenig mit staatlichen Abgaben belastet, so ist allerdings zu bemerken, daß eine Art von Steuern den Handel vorzugsweise angeht, nämlich die Zölle. Die Zölle sollen zwar von dem konsumirenden Publikum in Gestalt des höheren Preises dem einführenden Kaufmann, der den Zoll in den meisten Fällen zuerst auslegt, wieder vergütet werden, und diese Vergütung findet auch bei dem größeren Theile der Zölle in der Wirklichkeit gewiß statt. Es ist nicht daran zu denken, daß der ganze Betrag der Zölle eine Verminderung des Gewinnes der Kaufleute sei. Indessen eine ungünstige Rückwirkung auf den Handel haben sie doch, indem die Handelswelt einen Theil ihres Kapitals zur Zollzahlung zu verwenden gezwungen ist, indem endlich die durch den Zoll bewirkte Waarenvertheuerung die Nachfrage nach den zollpflichtigen Waaren und indirekt die mögliche Ausdehnung des Handels mit diesen Waaren vermindert. Schutzzölle insbesondere haben letztere Wirkung, denn indem sie den Inländer zwingen, von einem inländischen statt von einem ausländischen Producenten zu kaufen, machen sie den Handel, der außerdem zwischen ausländischen Producenten und inländischen Konsumenten vermittelt hätte, unmöglich. Aus diesen Gründen ist es leicht erklärlich, daß in manchen Handelsstädten sich Stimmen geltend machen, welche die allmälige Abschaffung aller Zölle und einen völlig ungehemmten Verkehr verlangen.

Was die sogenannten Finanzzölle betrifft, d. h. die Zölle auf Waaren, die nur im Ausland producirt werden können und die Zölle, welche nur zur Ausgleichung einer inländischen Accise dienen, so ist es klar, daß das Interesse des Handels hier nicht maßgebend sein kann. So lange finanziell eine Besteuerung des Konsums von Tabak, Thee, Kaffee, Zucker u. dgl. nothwendig ist, und diese Steuern bei dem gegenwärtigen Staatsbedarf als die volkswirtschaftlich wenigst schädlichen erscheinen, werden sie beibehalten werden müssen, da die dadurch verursachte geringe Beschränkung des Handels gar nicht in Betracht kommt gegenüber der auf die Konsumenten gewälzten Last. Man müßte denn alle sogenannten indirekten Steuern abschaffen, da durch Accise gewisse Producenten (Bierbrauer, Branntweinbrenner u. dgl.) mindestens ebenso gedrückt sind, wie der Kaufmann durch die Finanzzölle. Betreffs der Schutzzölle dagegen verliert sich mit dem Interesse der Kaufleute das der Konsumenten, welche nicht nur zu Gunsten des Staats, sondern zugleich zu Gunsten einzelner Producenten belastet sind, und die Forderung nach ihrer Abschaffung erscheint daher nicht als ein egoistisches Postulat eines wenig zahlreichen Standes, sondern als ein Ruf nach gleichmäßiger Behandlung aller Konsumenten und Producenten im ganzen Staate.

Ein Schutz Zoll ist ein Zoll auf eine vom Ausland eingehende Waare, die auch im Inland producirt wird, oder doch nach der Natur des Landes producirt werden kann. Durch den Zoll wird das ausländische Produkt gegenüber dem inländischen künstlich verteuert, der inländische Producent wird von der ausländischen Konkurrenz ganz oder theilweise befreit und kann seine Preise bis zum Betrage des Zolles höher setzen. Dadurch gewinnen die geschützten Producenten, aber ebenso viel verlieren die theurer kaufenden Konsumenten, und wenn der inländische Producent durch den Schutz verweichlicht, schlechter und mit unnöthig hohen Produktionskosten arbeitet, wenn der Schutz Zoll Kapital und Arbeit aus Produktionszweigen, in denen diese besser hätten verworther werden können, in die geschützten Industrien lockt, so entsteht nicht nur eine ungerechte Vertheilung des Nationaleinkommens zwischen Konsumenten und einzelnen Producenten, sondern zugleich ein positiver Verlust für die Gesamtheit. Allgemein betrachtet ist sonach der Schutz Zoll eine schädliche und ungerechte Institution und der absolute Freihandel das einzig Wahre. Dennoch haben England und Frankreich Schutzzölle gehabt und sind dabei reich und groß geworden. England hat sie seit 10 Jahren vollständig abgeschafft, Frankreich und der Zollverein aber haben immer noch Schutzzölle und kein praktischer Mann verlangt eine sofortige unbedingte, sondern nur eine allmälige Aufhebung derselben.

Ihre Ausbildung in Theorie und Praxis verdanken die Schutzzölle der Herrschaft des Merkantilsystems; schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts formulirte Bobinus die Hauptgrundsätze, die dann Jahrhunderte lang maßgebend geblieben sind: Hohe Einfuhrzölle für Manufaktur, freie Einfuhr für Rohstoffe, freie oder mit Prämien belohnte Ausfuhr von Manufakturen, Erschwerung der Ausfuhr von Rohstoffen. Man wollte also eine inländische Industrie künstlich emporbringen, indem man ihr zunächst den inländischen Absatz sicherte, zugleich aber wollte man die Produkte des Inlandes reichlich im Ausland absetzen, die nationale Industrie sollte die ausländische beherrschen und überflügeln und ein Mittel werden, auf Kosten des Auslandes zu gewinnen. Zugleich trachtete man danach, allen Ausfuhr- und Einfuhr-Handel in die Hand von Inländern zu bringen, begünstigte die inländische Flagge, monopolisirte und privilegirte große Handelskompanien zum Betriebe des überseeischen Handels. Also künstliche Begünstigung inländischer

Industrie und inländischen Handels. Dieses System, so sehr es von Anfang an mit Uebertreibungen und Fehlgriffen behaftet gewesen sein mag, war doch im 17. und 18. Jahrhundert zeitgemäß und hat manche gute Früchte getragen. Es war zeitgemäß, insofern als die Macht des absoluten Fürsten eine Stütze in dem reichwerbenden Bürgerthum suchte und fand. Die Entdeckung der neuen Seewege hatte den Handel plötzlich in neue gewinnbringende Bahnen gebracht, seine Blüthe erschien als ein nationales Interesse. Die großen Staaten im Westen Europas wetteiferten, von diesen neuen Erwerbsquellen den größten Gewinn für sich zu beziehen, und um dies zu erreichen, unterstützten sie den Spekulationsgeist ihrer Unterthanen durch künstliche Geseze. Dem Geiste staatlicher Centralisation war es entsprechend, innere Verkehrsbarrieren hinwegzuräumen und dafür gegen das Ausland sich um so strenger abzuschließen. Handel und Industrie hatten unter der Schirmung genommen, und so war es kein Wunder, daß sich diesen hoffnungsreichen Erwerbszweigen auch die Aufmerksamkeit der Regierungen vorzugsweise zuwendete. Das System wirkte in der Hand erleuchteter Staatsmänner wie Colbert trotz mancher übertriebener Beschränkungen und Reglementirungen, trotz mancher verheerender Kriege, die aus der Handelsseifersucht entsprangen, insofern nützlich, als ein künstlicher Ansporn in dem Gebiete von Handel und Industrie diese zu schnellerer Entwicklung führen mußte, als es die eigene freie Initiative der Unterthanen in diesen noch ungewohnten Berufsweisen vermocht hätte. So ist das System durchaus nicht als ein lächerlicher Irrthum vergangener Zeiten zu betrachten, wenngleich die wissenschaftlichen Sätze zur Rechtfertigung desselben auf sehr schwachen Füßen standen.

Die Gedanken, welche die Schriftsteller des Merkantilsystems im letzten Grunde wirklich beherrscht haben, lassen sich etwa dahin formuliren: die Regierungsgewalt des Fürsten ist unbeschränkt und von ihrer weisen Handhabung hängt alles Glück und alle Wohlfahrt der Unterthanen ab, mit deren Interessen das wahre Interesse des Fürsten identisch ist. Handel und Industrie sind die wichtigsten Quellen des Wohlstandes, sie sind zugleich das ergiebigste und bequemste Feld für staatliche Einnahme und Beglückung durch Regierungsmaßregeln. Also schütze und unterstütze man dieselben in jeder Weise namentlich gegenüber dem Auslande. Das nähere Detail dieser Regierungsmaßregeln rechtfertigte man aber dann vorzugsweise durch Berufung auf die Lehre von der Handelsbalanz, welche aus einer allzu privatwirtschaftlichen Anschauung von nationalen Verhältnissen entsprang. Wenn von zwei mit einander verkehrenden Nationen am Schluß einer Periode die eine mehr Waaren verkauft und mehr Geld eingenommen hat, so hat diese mehr gewonnen. Es muß also überwiegende Waaren-Ausfuhr und Geld-Einfuhr befördert werden; dazu dienen die schon von Bobinus vorgeschlagenen Einrichtungen, welche die vorzugsweise ausführbare Waaren liefernde Industrie begünstigt. Eine Ueberschätzung des Geldes war hiemit vielfach verbunden; doch ist dies mehr Nebensache und der Wunsch nach einer lebenskräftigen zur Ausfuhr fähigen Industrie die Hauptsache.

In dieser absoluten Fassung, welche Schutzzölle als eine für immer nothwendige Einrichtung hinstellt, ist die Lehre allerdings ein Irrthum. Eine beständige stark günstige Balanz kann Nichts herbeiführen, als eine Verminderung der im Inland konsumirbaren Waaren und eine Erhöhung aller Nominalpreise wegen der Vermehrung des Geldes. Sie ist auf die Dauer nicht einmal möglich, weil die Erhöhung der inländischen Preise zu Waarenankäufen im Auslande reizt.

Indessen ist diese Lehre doch erklärbar in einer Zeit, in welcher das Geld durch die neu entdeckten Metallquellen Amerikas sich überhaupt vermehrte und jedes der Nicht-Minen-Länder einen Antheil an dieser Vermehrung zu bekommen trachten und also nach einer durchschnittlich günstigen Handelsbalanz gegenüber allen Ländern streben mußte. Das hereinströmende Geld beförderte die Entwicklung der Geldwirtschaft und die Ansammlung großer Kapitalien, das Steigen der Nominalpreise selbst konnte den Spekulationstrieb anregen. So hatte die Aufmerksamkeit auf die Handelsbalanz damals eine gewisse Berechtigung, wobei freilich zu bemerken, daß sie sich an keinen bestimmten Indicien erkennen ließ, auch Mehr- oder Ausfuhr von Waaren und Mehr-Einfuhr von Geld sich nicht nothwendig deuten. Der Stand der Handelsbalanz ließ sich bei dem damaligen Stand der Handelsstatistik nicht direkt und durch die Wechselkurse in Anbetracht der Vermirrungen des Münzwesens auch indirekt nicht genau erkennen. Eine Mehr-Ausfuhr von Waaren ohne entsprechende Mehr-Einfuhr des Geldes kann stattfinden, wenn das Waaren ausführende Land Kapitalien im Werth der Waaren-Mehrausfuhr im Auslande anlegt. Wenn dann später die Zinsen solcher Kapitalien in Gestalt von Waaren ins Inland fließen, so kann eine Waarenmehreinfuhr ohne entsprechende Geldausfuhr stattfinden. Es war also eine Uebertreibung, der günstigen Handelsbalanz in ganz mechanischer Auffassung eine entscheidende Bedeutung für alle Orte und Zeiten beizulegen und auf ihre künstliche Herstellung allen ökonomischen Scharfsinn zu konzentriren.

Diese Lehre ist seit dem Untergange des Merkantilsystems aus der Theorie verschwunden oder taucht doch nur sporadisch in sehr modificirter Gestalt auf. Schutzölle werden dagegen immer noch von Einzelnen als eine dem allgemeinen Interesse des Landes entsprechende Einrichtung verlangt. Die hervorragendsten Schriftsteller sind Friedrich List und der Amerikaner Carey, und von der Rednerbühne aus vertheidigt Thiers noch heutigen Tages den Schutzoll. Die Argumente, deren man sich dabei bedient, sind allerdings andere geworden. Es ist nicht der Ort, auf die eigenthümlichen nationalökonomischen Theorien einzugehen, welche List und Carey zu Ehren der Schutzölle erfunden haben. Ersterer ist von dem Ideal eines großdeutschen Handelsvereins, einschließlich ganz Oesterreich, der Schweiz, der Niederlande und Dänemark erfüllt, und verlangt zunächst handelspolitische Absperrung dieses mitteleuropäischen Gebietes, wobei er sich in maßlosen Angriffen gegen die freihändlerische Nationalökonomie ergeht, welche nur die Vermehrung der Werthe anstrebt, während List eine Entwicklung der nationalen Produktivkräfte durch den Staat will, was bei unseren Ländern gemäßigter Zone, die alle den Tropen gegenüber von Natur aus Industrieländer sind, von einem gewissen Zeitpunkt ab durch Schutzölle geschehen soll. Carey dagegen vertritt die in den nördlichen Staaten der amerikanischen Union aufsteigende Industrie gegenüber der englischen Konkurrenz, beruft sich gleich List aber in noch unverantwortlicher Weise auf historische Präcedenzfälle, klagt über die durch den internationalen Handel hervorgerufenen Transportkosten und stellt die Schutzölle als das alleinseligmachende Universalmittel zur Herstellung „lokaler Attraktion“ dar, damit der Blüthe der Nationen hin. Beide vertreten einen engherzigen nationalen Standpunkt gegenüber einem vielfach übertriebenen und flachen Kosmopolitismus der herrschenden Nationalökonomie und betonen viel zu wenig die nothwendig vorübergehende Bedeutung aller Schutzölle.

Was sonstige moderne Schutzöllner betrifft, so verlohnt es sich nicht der Mühe, absurde Argumente, wie Klagen über das ins Ausland gehende Geld,

Klagen über brodblos werdende Arbeiter u. dgl. zu berücksichtigen. Die vom Auslande importirten Waaren werden ja nicht mit Geld, sondern mit anderen Waaren bezahlt, und wenn ein vielen Arbeitern Nahrung gebender Industriezweig nur durch Schutzoll existiren kann, so können ohne Schutzoll diese Arbeitskräfte in einem anderen von selbst lebensfähigen Produktionszweig beschäftigt werden. Das Postulat, jedes Land müsse betreffs der von ihm konsumirten Waaren selbständig sein, hat keinen Sinn mehr in einer Zeit, wo kein Volk, selbst in seinen unteren Klassen, ohne Produkte des Auslandes leben kann, und ein allen Welthandel vernichtender Krieg ein nicht mehr zu fürchtendes Ereigniß ist. Der Vorwurf, daß der Freihandel die Handelskrisen befördere, ist zwar nicht ganz unberechtigt, indessen nicht schwer wiegend gegenüber den Vortheilen des Freihandels. Ebenso wenig ist die Berufung auf die Riccib'sche Bodenerschöpfungstheorie, die schon bei Carey vorkommt, ein genügendes Argument für Schutzölle. Es ist richtig, daß ein reines Agrikulturland, das Bodenprodukte gegen fremde Manufakturen vertauscht, in vieler Hinsicht sich in einer schlechten Lage befindet, und eine nationale Industrie wünschenswerth ist. Indessen, was die Bodenerschöpfung betrifft, so handelt es sich zunächst darum, den in den inländischen Städten gewonnenen Dünger zu verwerthen, und wenn es einmal gelungen ist, die menschlichen Abfälle in eine leicht transportable Gestalt zu verwandeln, so kann man sie auch von einem Land ins andere transportiren. Betreffs dieser Frage könnte doch nur die geographische Entfernung überhaupt, nicht Staatsgrenzen in Betracht kommen.

All diesen Argumenten gegenüber bleibt sonach der Freihandel von einem allgemeinen Standpunkt aus betrachtet das richtige System, und Schutzölle zur dauernden Absperrung der Länder gegeneinander lassen sich nicht rechtfertigen. Wenn man einfach die Frage stellt: „Freihandel oder Schutzoll“, so muß man sich auf Seite des Freihandels stellen. Wie immer, so ist aber auch hier der Absolutismus der Lösungen gefährlich, und es ist zuzugestehen, daß unter Umständen Schutzölle als vorübergehende Institution am Plage sind, wie dies schon J. B. Say, wenn gleich schüchtern, zugesteht. Jeder Schutzoll benachtheiligt die Konsumenten und die Gesamtheit durch unnatürliche Verschiebung der Produktionsverhältnisse und ermöglicht dagegen einen Produktionszweig, der außerdem nicht existiren würde. Es ist denkbar, daß in Folge dessen, wenn auch keine reichere, so doch eine dichtere Bevölkerung möglich wird. Nehmen wir an, in einem reinen Agrikulturland entsände Industrie nur durch Schutzölle, dann erscheinen die neuen Industriellen als ein nur durch die Schutzölle möglicher Bevölkerungszuwachs, welcher allerdings, so lange die Schutzölle zur Unterhaltung der Industrie nothwendig sind, auf Kosten der billigen Versorgung Aller mit Industriewaaren geht. Um zu entscheiden, ob diesem Vortheile zu Ehren ein Schutzoll am Plage ist oder nicht, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden.

#### I. Schutzölle für industrielle Produkte.

a) Das industrielle Produkt kann in Folge der Natur des Landes niemals im Inlande so gut und billig hergestellt werden, als im Auslande.

b) Das Produkt kann bereits jetzt ebenso gut hergestellt werden wie im Auslande.

c) Die Natur des Landes, die Zahl und der Geist der Bewohner gestattet die Produktion, sie entsteht nur wegen der Schwierigkeit des Anfangs nicht.

#### II. Schutzölle für die Urproduktion (Landwirtschaft).

ad I. a) Ein solcher Schutzoll, z. B. für Hüttenwerke in Ländern mit schlechten Eisenerzen und Kohlen ist absolut verfehlt. Er schadet den Konsumenten,

ohne daß für die Zukunft ein Gewinn in Aussicht steht, gestattet zwar einen Zuwachs der Bevölkerung auf Kosten billiger Konsumtion; aber selbst dieser Zuwachs der Bevölkerung ist von zweifelhaftem Werth, da wir jetzt nicht mehr nach Bevölkerungszunahme unter allen Bedingungen streben, und anzunehmen ist, daß ohne Schutzzölle die gleiche oder eine stärkere Bevölkerungszunahme durch natürlich lebensfähige Produktionszweige stattgefunden hätte.

ad I b) Ein solcher Schutz Zoll ist mindestens nutzlos, da man auch ohne ihn wegen der geringeren Transportkosten beim Zulander kauft; er kann höchstens schaden, insofern er die inländische Industrie durch den Wegfall der ausländischen Konkurrenz verwehrt.

ad I c) Ein solcher Schutz Zoll bringt Anfangs die ad I a erwähnten Nachteile hervor; bewirkt er aber, daß eine Industrie schnell und kräftig aufblüht, so daß sie nach einiger Zeit mit der ausländischen Konkurrenz erstickt worden wäre, so kommt durch ihn die Nation schneller und sicherer in den Besitz eines lebensfähigen Produktionszweiges, was für die Zahl und den Reichtum der Gesammtheit günstig ist. Es kann so überhaupt der Uebergang vom reinen Agrarstaat zum Industrieland beschleunigt werden, da alle neuen Anfänge einer schützenden und erziehenden Einwirkung würdig sind. Ein solcher Schutz Zoll muß allmählig wieder abgeschafft werden, da seine natürliche Folge der Eintritt des Falles I b ist. Er erscheint dann als ein von der Nation vorübergehend gezahltes Lehrgeld. Ob dieser Fall, oder der Fall a oder b vorliegt, ist eine schwierige *quæstio facti*. Viele sogenannte Schutz Zöllner beschränken sich auf die Behauptung, daß unser Fall I c zur Zeit noch vorliege. Verwandt mit diesem Fall ist der Fall, in welchem Schutz zölle wegen höheren Arbeitslohnes verlangt werden, da es sich auch hier um Ausgleichung einer vorübergehenden Ungunst durch Schutz zölle handelt. Der Fall ist indessen ohne reelle Bedeutung, da mit einem höheren Lohne eine bessere Leistung Hand in Hand zu gehen pflegt.

ad II. Diese Schutz zölle, deren wichtigste Art die Kornzölle sind, bewirken Nichts als eine Vereinerung der Grundbesitzer auf Kosten billiger Ernährung der Gesammtheit, bei gleitender Stala verhindern sie obendrein ein kräftiges Aufblühen des Kornhandels. Die Behauptung, unser intensiver Ackerbau könne die Konkurrenz der extensiv wirtschaftenden jungen Länder nicht aushalten, wird von der Praxis Lügen gestraft, welche beweist, daß der größte nachhaltige Gewinn für die inländische Landwirtschaft in dem Aufblühen der nationalen Industrie liegt.

Wenn wir nach diesen Gesichtspunkten Schutz zölle beurtheilen, so stellt sich übrigens die Frage verschieden, je nachdem es sich um Einführung neuer oder Abschaffung bestehender Schutz zölle handelt; letzteres muß, auch wenn die Schutz zölle von Anfang an verfehlt waren, mit Vorsicht und allmählig geschehen, damit die künstlich hervorgerufenen Existenzen nicht von der Gesetzgebung, die sie ins Leben rief, plötzlich ruiniert werden. Auch kann eine Nation hier nicht rücksichtslos allein vorgehen, sondern muß auf die anderen Staaten Rücksicht nehmen. Wenn ein Staat erkennt, daß ein bestehender Schutz Zoll für seine Unterthanen überflüssig geworden ist, so kann er dennoch mit dessen Abschaffung zögern und als Preis derselben Abschaffung anderer Schutz zölle von auswärtigen Staaten verlangen. Auswärtige Schutz zölle schädigen die Interessen der inländischen Producenten, und es ist vollständig gerechtfertigt, daß ein Staat diese Interessen neben dem Vortheil seiner Konsumenten zugleich berücksichtigt. Die Herabsetzung der alten

Schutz zöllnerischen Tarife erfolgt daher gegenwärtig zumelst auf dem Wege von Handelsverträgen.

Handelsverträge kamen auch zur Zeit der unbedingten Herrschaft des Schutz zöllnerischen vor und blenten dazumal vorwiegend dazu, daß eine Nation auf Kosten der andern gewinnen wollte. Ein großer Staat zwang einen schwächeren, seinen Waaren freie oder doch leichtere Einfuhr zu gestatten, oder zwei Staaten gewährten sich gegenseitig Zollerleichterungen — zu Ungunsten aller anderen Nationen. Nicht nur die großen Staaten schlossen derartige Verträge, die zugleich eine hohe politische Bedeutung hatten, sondern auch die einzelnen Staaten des deutschen Reichs befehden sich gegenseitig durch lästige Zollgesetze und schlossen dann Handelsverträge unter beständigem Wechsel ihrer Zollgesetzgebung. Wie das ganze Weltall unter dem engherzigen Gedanken durchdrungen war, beim Handel könne Einer nur auf Kosten des Andern gewinnen, so zeugen auch die Handelsverträge vergangener Jahrhunderte von diesem kleinlichen Patriotismus. Es ist mit die schönste Seite des Freihandels, daß unter seiner Herrschaft die Nationen aufhören, sich gegenseitig als ihre natürlichen Feinde in wirtschaftlicher Hinsicht zu betrachten, und seitdem sich der Regierungen freihändlerische Grundsätze bemächtigt haben, haben auch die Handelsverträge einen anderen Charakter angenommen.

In der Wissenschaft wurde der Freihandel schon Ende des 17. Jahrhunderts sporadisch, und seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der herrschenden Schule der Nationalökonomie vertreten. Die erste Regierung eines größeren Staates aber, die sich zu ihm principiell bekannte, war die preussische mit ihrem berühmten Tarif von 1818, dem vielverschiedenen preussisch partikularen Werken, das faktisch die Grundlage unseres deutschen Zollvereins geworden ist. Dieser Zolltarif, welcher die inländischen Zolllinien abschaffte und Preußen selbst zu einem einheitlichen Handelsgebiet machte, enthielt durchschnittlich Zölle, die viel niedriger waren, als die der anderen Großstaaten, und Preußen erklärte sich zu weiterer Verminderung, ja zum Wegfall der Schutz zölle allen jenen Staaten gegenüber bereit, die ihrerseits gleiche Concessionen machen würden. Die mäßigen preussischen Schutz zölle des Jahres 1818 waren gegenüber den früheren Zuständen, unter denen die deutschen Länder und Provinzen sich zwar gegenseitig durch Zölle sehr belästigten, insgesamt aber dem Auslande gegenüber wehrlos waren, trotz der freihändlerischen Principien der preussischen Regierung der erste wirkliche, wenngleich sehr mäßige Schutz der nationalen Industrie. Unter diesem Tarif begann die erste Entwicklung zollvereinsländischer Groß-Industrie, und aus dieser heraus entstand namentlich seit den vierziger Jahren ein Begehren nach stärkerer Anspannung der Schutz zölle. Indessen ist der Zollverein faktisch seinen ersten Principien niemals untreu geworden, und in neuester Zeit zeigen die beständigen Tarifierhebungen in Folge neuer Handelsverträge, daß wir uns immer mehr bewußter Weise dem vollen Freihandel nähern. Die wichtigsten in volkswirtschaftlicher und zugleich politischer Hinsicht interessantesten Handelsverträge der neuesten Zeit sind der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich 1860 und die Handelsverträge zwischen dem Zollverein einerseits, Frankreich und Oesterreich andererseits. Die englische Regierung bekannte sich später als die preussische zu freihändlerischen Principien, führte den vollen Freihandel aber dann praktisch schneller durch, wozu sie bei dem vorgeschrittenen Zustand der englischen Industrie auch im Stande war. Die ersten freihändlerischen Regungen fanden unter Canstatt seit 1822 statt, geriethen aber bald ins Stocken. Seit 1838 wirkte die

Anti-corn-law-league unter Cobden, und als Peel an die Spitze der Verwaltung kam, erließ er zuerst 1841 einen vereinfachten, wenigleich immer noch schützernischen Tarif. Der entscheidende Schritt war 1846 die (fast vollständige) zollnerische Tarif. Der entscheidende Schritt war 1846 die (fast vollständige) zollnerische Tarif. Der entscheidende Schritt war 1846 die (fast vollständige) zollnerische Tarif.

In diesem Vertrage gewährte Frankreich den englischen Importören niedrigere Zölle, behielt aber den andern Staaten gegenüber die alten höheren noch bei. Diese mußten daher trachten, mit Frankreich auch ihrerseits Verträge abzuschließen, und Preußen schloß im Namen des Zollvereins einen solchen anno 1862, in welchem es sich Frankreich gegenüber nicht nur zur Herabsetzung seiner Tarife verband, sondern in dem berühmten Art. 31 des Vertrags Frankreich jedes einer andern Nation gemachte Zugeständnis ebenfalls zu gewähren versprach.

Hierdurch fühlte sich Oesterreich verlegt, welches in Folge des Februarvertrags (19. Februar 1853) das Recht auf eine besondere Begünstigung Seitens des Zollvereins und auf allmähliche Anbahnung völliger Zollvereinigung mit letzterem beanspruchte. Es verband sich in Folge dessen im Zollverein das schützernische Interesse mit dem großdeutschen und partikularistischen zu gemeinsamer Opposition gegen den französisch-preussischen Vertrag, und die Zollvereinsverträge wurden gekündigt, bis nach langer schwerer Krise anno 1864 und 1865 die Zollvereinsverträge unter Annahme des preussisch-französischen Vertrags dennoch wieder erneuert wurden. Damit war der Sieg des freihändlerischen Princips und zugleich das Uebergewicht Preußens im zollvereinten Deutschland definitiv besiegelt. — So ist bis in die neueste Zeit die staatliche Regelung des internationalen Handels eine Sache vom höchsten politischen Interesse geblieben, und der Handel behauptet, wenigleich in anderem Sinne wie früher, seine hervorragende Stellung gegenüber den anderen Produktionszweigen. Besonders gilt dies für uns Deutsche, für die der deutsche Zollverein, den man mit demselben Rechte „Deutscher Handelsverein“ nennen könnte, das wichtigste Band nationaler Einheit war, bis derselbe durch das deutsche Reich ersetzt wurde.

Litteratur. Betreffs des Wesens und der Produktivität des Handels alle Lehrbücher der Nationalökonomie; betreffs der Frage des Freihandels die Werke über Geschichte der Nationalökonomie, über Wirtschaftspolitik und Finanz (Zölle).

## Handelsgerichte, Gewerbs- und Fabrikgerichte.

I. Wie die handelsrechtlichen Institute und merkantilen Rechtsverhältnisse eine sonderrechtliche Stellung im Personen- und Obligationenrechte einnehmen, so bedürfen die Handels-Rechtsstreitigkeiten einer sonderrechtlichen Behandlung auch bezüglich der Gerichtsverfassung und des Verfahrens.

Die richtige Beurtheilung der Handelsrechtsstreitigkeiten erfordert vielfach besondere Kenntnisse und die Rücksicht auf den allgemeinen Handelskredit eine schnelle Erledigung solcher Streitigkeiten. Diesen Anforderungen entspricht die Errichtung von Sondergerichten (Handelsgerichte) und die Einführung eines besonderen beschleunigten Verfahrens.

Das praktische Bedürfnis der Errichtung von Handelsgerichten ist in solcher Allgemeinheit anerkannt, daß derselben gegenüber das Gewicht einzelner gegnerischer

Stimmen verschwindet. Die immer größere Entwicklung des Handels ruft auch in rechtlicher Beziehung stets neue Bedürfnisse hervor, welche, wenn sie erkannt werden, zunächst im Wege des Gewohnheitsrechts ihre Befriedigung finden, wie denn auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 1) die Wirksamkeit des Handelsbrauches ausdrücklich anerkennt. Für die Erkenntnis und Auslegung desselben ist aber der Handelsstand das vorzüglichste Organ. Auch werden sich bei dem vollständigsten Handelsgesetzbuche bei Streitigkeiten in Handelsachen immer Fragen finden, welche kein Rechtsgelehrter allein ohne verantwortliche Mitwirkung von Kaufleuten zu entscheiden sich getrauen wird. Handelsgerichte sind denn auch ein Rechtsinstitut der Gesetzgebung fast aller civilisirter Staaten, namentlich von Deutschland, von Frankreich, Italien, Belgien, Portugal, Spanien und Rußland. In England, dessen Gerichtsverfassung sich überhaupt noch in mittelalterlichen Zuständen befindet, besteht nur in Seesachen ein kaufmännisches Gericht, das Admiraltätsgericht, und für Marktsstreitigkeiten ein Marktgericht während der Marktzeit. Die Beziehung der Jury in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mag dort ein Bedürfnis nach Handelsgerichten weniger fühlbar machen. Ist in Deutschland in vielen deutschen Staaten durch Einführung von Handelsgerichten ein von dem Handelsstande empfundenes Bedürfnis befriedigt worden, so hat es doch derselbe bisher schwer fühlen müssen, daß nicht, wie durch Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches ein einheitliches Handelsrecht, auch bezüglich der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in Handelsachen ein gemeinsames Recht erzielt worden ist. Durch die nunmehr errungene nationale Einheit steht in nächster Zeit eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung über Einrichtung, Kompetenz und Verfahren der Gerichte überhaupt, als auch der Handelsgerichte insbesondere zu erwarten.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit und Organisation der Handelsgerichte, sowie bezüglich des Verfahrens vor denselben besteht in den Gesetzgebungen und zum Theil in den Ansichten der Rechtsgelehrten große Verschiedenheit.

Was zunächst die Organisation der Handelsgerichte anlangt, so waltet darüber kaum mehr ein Zwiespalt der Ansichten ob, daß bei denselben Kaufleute als Richter mit entscheidender, nicht bloß mit beratender Stimme zu fungiren haben. Es fragt sich nur, ob der einheimischen oder der französischen Einrichtung der Vorzug einzuräumen ist. Während nach der einheimischen Einrichtung die Handelsgerichte im 1. u. 2. Rechtszuge aus rechtskundigen und kaufmännischen Richtern zusammengesetzt sind, erkennen nach französischem Rechte in Handelsrechtsachen nur im ersten Rechtszuge Handelsgerichte, und bestehen dieselben ausschließlich aus kaufmännischen Richtern; im zweiten Rechtszuge entscheiden die gewöhnlichen Appellationsgerichte.

Rechtshandlungen, welche durch die Besonderheiten des merkantilen Verkehrs, durch die bestehenden Handelsübungen, durch die mit dem Handelswesen verbundene Geschäftstechnik bestimmt werden, erfordern eine Beurtheilung von Richtern, welche mit diesen Verhältnissen genau betraut sind. Andererseits setzt die richtige Beurtheilung von Handelsachen nach ihrer rechtlichen Seite die Kenntniß der allgemeinen Rechtsprincipien überhaupt und der handelsrechtlichen Grundsätze insbesondere, sowie die Handhabung des formellen Rechtsganges die Kenntniß des Proceßrechts voraus. Somit ist zu einer sachgemäßen Urtheilsfindung das Zusammenwirken juristischer und merkantiler Fachbildung erforderlich.

Was das Zahlenverhältnis beider Elemente anlangt, so wird nach der einen Ansicht wenig Gewicht darauf gelegt, während eine entgegengesetzte Ansicht hierin die segensreiche Wirksamkeit der ganzen Einrichtung erblickt. Von der einen Seite